

Dokumente der Vereinten Nationen

Abchasien, Afrika, Côte d'Ivoire, Ehemaliges Jugoslawien, Friedenssicherung, Horn von Afrika, Internationale Strafgerichte, Irak-Kuwait, Konfliktprävention, Liberia, Libyen, Nahost, Ostafrikanisches Zwischenseengebiet, Rwanda, Sierra Leone, Sudan, Westsahara

Abchasien

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG). – Resolution 1494(2003) vom 30. Juli 2003

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 1462 (2003) vom 30. Januar 2003,
 - nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 21. Juli 2003 (S/2003/751),
 - unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen der Gipfeltreffen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) von Lissabon (S/1997/57, Anlage) und von Istanbul zur Situation in Abchasien (Georgien),
 - unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,
 - mißbilligend, daß diejenigen, die den Abschluß eines Hubschraubers der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG) am 8. Oktober 2001, bei dem die neun Menschen an Bord ums Leben kamen, verübt haben, noch immer nicht ermittelt worden sind,
 - betonend, daß das weitere Ausbleiben von Fortschritten in Schlüsselfragen einer umfassenden Regelung des Konflikts in Abchasien (Georgien) unannehmbar ist,
 - jedoch erfreut darüber, daß die beiden Treffen auf hoher Ebene der Gruppe der Freunde in Genf und die anschließende Begegnung der Präsidenten Georgiens und der Russischen Föderation in Sotschi eine positive Dynamik in den von den Vereinten Nationen angeführten Friedensprozeß gebracht haben,
 - sowie erfreut über die wichtigen Beiträge, die die UNOMIG und die Gemeinsamen Friedensgruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS-Friedenstruppe) zur Stabilisierung der Lage in der Konfliktzone geleistet haben, und betonend, wie sehr ihm an der engen Zusammenarbeit zwischen ihnen bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats gelegen ist,
1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 21. Juli 2003 (S/2003/751);
 2. bekräftigt das Bekenntnis aller Mitgliedstaaten zur Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen sowie die Notwendigkeit, den Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien in strenger Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen festzulegen;
 3. würdigt und unterstützt mit Nachdruck die nachhaltigen Anstrengungen, die der Generalsekretär und sein Sonderbeauftragter mit Hilfe der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler sowie mit Hilfe der Gruppe der

Freunde des Generalsekretärs und der OSZE unternehmen, um die Stabilisierung der Lage zu fördern und eine umfassende politische Regelung herbeizuführen, die auch eine Regelung des politischen Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien einschließen muß;

4. unterstreicht insbesondere seine nachdrückliche Unterstützung des Dokuments über die »Grundprinzipien für die Kompetenzaufteilung zwischen Tiflis und Suchumi« und des dazugehörigen Übermittlungsschreibens, das von allen Mitgliedern der Gruppe der Freunde und mit ihrer vollen Unterstützung abgefaßt wurde;
5. bedauert zutiefst die fortdauernde Weigerung der abchasischen Seite, Gesprächen über den Inhalt des Dokuments zuzustimmen, fordert die abchasische Seite erneut mit allem Nachdruck auf, das Dokument und das dazugehörige Übermittlungsschreiben entgegenzunehmen, fordert beide Parteien nachdrücklich auf, das Dokument und das Schreiben sodann eingehend und mit offenem Blick zu prüfen und in konstruktive Verhandlungen über ihren Inhalt einzutreten, und fordert alle, die Einfluß auf die Parteien haben, nachdrücklich auf, auf dieses Ergebnis hinzuwirken;
6. bedauert, daß bei der Aufnahme von Verhandlungen über den politischen Status keine Fortschritte erzielt worden sind, und erinnert erneut daran, daß diese Dokumente dem Zweck dienen, die Durchführung ernsthafter Verhandlungen zwischen den Parteien, unter der Führung der Vereinten Nationen, über den Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien zu erleichtern, und daß sie keinen Versuch darstellen, den Parteien eine bestimmte Lösung aufzuzwingen oder zu diktieren;
7. unterstreicht ferner, daß es notwendig sein wird, daß beide Seiten Zugeständnisse machen, wenn der Verhandlungsprozeß zu einer für beide Seiten annehmbaren dauerhaften politischen Regelung führen soll;
8. begrüßt die Einberufung von zwei Treffen hochrangiger Vertreter der Gruppe der Freunde in Genf und begrüßt es insbesondere, daß Vertreter beider Parteien in einem positiven Geist an dem zweiten Treffen teilgenommen haben;
9. begrüßt es außerdem, daß auf dem ersten Treffen in Genf drei für das Vorschreiten des Friedensprozesses ausschlaggebende Themenbereiche (wirtschaftliche Zusammenarbeit, Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge, politische und Sicherheitsfragen) aufgezeigt wurden und daß im Anschluß daran mit der Sacharbeit an diesen Fragen begonnen wurde, namentlich in bilateralen Arbeitsgruppen Rußlands und Georgiens entsprechend der Vereinbarung der beiden Präsidenten auf ihrer Begegnung in Sotschi im März 2003, sowie auch bei dem ersten hochrangigen Treffen der Parteien am 15. Juli 2003 unter dem Vorsitz des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und unter Beteiligung der Gruppe der Freunde;

10. begrüßt ferner die Selbstverpflichtung der Parteien, ihren Dialog über die wirtschaftliche Zusammenarbeit, die Rückkehr der Flüchtlinge sowie über politische und Sicherheitsfragen regelmäßig und auf strukturierte Weise fortzusetzen, sowie ihre Zustimmung zu einer weiteren Zusammenkunft mit der Gruppe der Freunde gegen Ende des Jahres, um eine Bilanz der Fortschritte zu ziehen und künftige Schritte zu prüfen, und ermutigt sie, dieser Selbstverpflichtung nachzukommen;
11. fordert die Parteien auf, keine Mühe zu scheuen, um ihr fortbestehendes gegenseitiges Mißtrauen zu überwinden;
12. fordert die Parteien erneut auf, die notwendige Wiederbelebung des Friedensprozesses unter allen seinen hauptsächlichen Aspekten sicherzustellen, einschließlich ihrer Arbeit im Koordinierungsrat und seinen einschlägigen Mechanismen, auf den Ergebnissen des im März 2001 in Jalta abgehaltenen Treffens über vertrauensbildende Maßnahmen (S/2001/242) aufzubauen, die bei diesem Anlaß vereinbarten Vorschläge zielstrebig und kooperativ umzusetzen und die Abhaltung einer vierten Konferenz über vertrauensbildende Maßnahmen zu erwägen;
13. erinnert alle Beteiligten daran, daß sie alles unterlassen sollen, was den Friedensprozeß behindern könnte;
14. betont, daß in der Frage der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen dringend Fortschritte erzielt werden müssen, fordert beide Seiten auf zu zeigen, daß sie wirklich entschlossen sind, deren Rückkehr besondere Aufmerksamkeit zu widmen und diese Aufgabe in enger Abstimmung mit der UNOMIG und im Benehmen mit dem UNHCR und der Gruppe der Freunde wahrzunehmen, und erinnert an die in Sotschi zwischen Georgien und der Russischen Föderation getroffene Vereinbarung, daß die Wiedereröffnung der Bahnverbindung zwischen Sotschi und Tiflis im gleichen Schritt erfolgen wird wie die im Distrikt Gali ihren Anfang nehmende Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen, bekräftigt, daß die aus dem Konflikt hervorgegangenen demographischen Veränderungen unannehmbar sind, bekräftigt außerdem das unveräußerliche Recht aller durch den Konflikt betroffenen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, in Sicherheit und Würde in ihre Heimat zurückzukehren, im Einklang mit dem Völkerrecht und gemäß dem Vierparteienübereinkommen vom 4. April 1994 (S/1994/397, Anlage II) und der Erklärung von Jalta;
15. erinnert daran, daß die abchasische Seite eine besondere Verantwortung für den Schutz der Flüchtlinge und die Erleichterung der Rückkehr der restlichen vertriebenen Bevölkerungsgruppen trägt, und ersucht darum, daß unter anderem das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und das Amt für die Koordinierung humanitärer Ange-

- legenheiten weitere Maßnahmen ergreifen, um Bedingungen zu schaffen, die der Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen förderlich sind, namentlich durch Projekte mit rascher Wirkung, damit sie ihre Qualifikationen verbessern und ihre Eigenständigkeit erhöhen können, unter voller Achtung ihres unveräußerlichen Rechts auf Rückkehr in ihre Heimat in Sicherheit und Würde;
16. begrüßt es, daß die Parteien die Empfehlungen der im Distrikt Gali durchgeführten gemeinsamen Bewertungsmission positiv aufgenommen haben, legt ihnen erneut eindringlich nahe, diese Empfehlungen umzusetzen, und fordert insbesondere die abchasische Seite auf, der möglichst baldigen Eröffnung einer in Gali angesiedelten Außenstelle des Menschenrechtsbüros in Suchumi zuzustimmen und entsprechende Sicherheitsbedingungen zu schaffen, damit sie ungehindert arbeiten kann;
 17. billigt die Empfehlungen des Generalsekretärs in seinem Bericht vom 21. Juli 2003 (S/2003/751, Ziffer 30), die die UNOMIG durch einen 20 Personen starken Zivilpolizeianteil zu ergänzen, um sie verstärkt dazu zu befähigen, ihr Mandat wahrzunehmen und insbesondere zur Schaffung von Bedingungen beizutragen, die der Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge in Sicherheit und Würde förderlich sind, und begrüßt die Selbstverpflichtung der Parteien, die Empfehlungen umzusetzen, die von der von Oktober bis Dezember 2002 durchgeführten Mission zur Bewertung der Sicherheitslage abgegeben wurden;
 18. fordert insbesondere die abchasische Seite auf, die Anwendung der Gesetze unter Einbeziehung der örtlichen Bevölkerung zu verbessern und dem Umstand abzuwehren, daß die Angehörigen der georgischen Volksgruppe keinen Unterricht in ihrer Muttersprache erhalten;
 19. verurteilt alle Verstöße gegen die Bestimmungen des Moskauer Übereinkommens vom 14. Mai 1994 über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung (S/1994/583, Anlage I);
 20. fordert beide Parteien auf, sich öffentlich von militanter Rhetorik und von Unterstützungsbezeugungen für militärische Optionen und für die Aktivitäten illegaler bewaffneter Gruppen zu distanzieren, und legt insbesondere der georgischen Seite nahe, sich weiterhin darum zu bemühen, den Aktivitäten illegaler bewaffneter Gruppen ein Ende zu bereiten;
 21. begrüßt die relative Ruhe im Kodori-Tal und die von den Parteien bekräftigte Absicht, die Situation friedlich beizulegen, erinnert daran, daß er das von den beiden Seiten am 2. April 2002 unterzeichnete Protokoll betreffend die Situation im Kodori-Tal nachdrücklich unterstützt, fordert beide Seiten, insbesondere die georgische, auf, dieses Protokoll auch weiterhin vollinhaltlich durchzuführen, und erkennt die legitimen Sicherheitsanliegen der Zivilbevölkerung in dem Gebiet an, fordert die politischen Führer in Tiflis und Suchumi auf, die Sicherheitsvereinbarungen einzuhalten, und fordert beide Seiten auf, keine Mühe zu scheuen, um sich auf eine allseits annehmbare Regelung für die Sicherheit der Bevölkerung im Kodori-Tal und in dessen Umgebung zu einigen;
 22. verurteilt jedoch mit Nachdruck die Entführung von vier UNOMIG-Mitarbeitern am 5. Juni 2003, die sechste Geiselnahme seit Einsetzung der Mission, bedauert zutiefst, daß keiner der Täter je ermittelt und vor Gericht gestellt wurde, und unterstützt die Forderung des Generalsekretärs, daß dieser Straflosigkeit ein Ende gesetzt werden muß;
 23. begrüßt die zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen für Hubschrauberflüge, die in Reaktion auf den Abschub eines UNOMIG-Hubschraubers am 8. Oktober 2001 getroffen wurden, fordert die Parteien abermals auf, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um diejenigen, die für den Vorfall verantwortlich sind, zu ermitteln, sie vor Gericht zu bringen und den Sonderbeauftragten über die Durchführung dieser Schritte zu informieren;
 24. fordert die georgische Seite auf, die Sicherheit für die gemeinsamen Patrouillen der UNOMIG und der GUS-Friedenstruppe im Kodori-Tal weiter zu verbessern, um ihnen die unabhängige und regelmäßige Überwachung der Situation zu ermöglichen;
 25. unterstreicht, daß die beiden Seiten die Hauptverantwortung dafür tragen, angemessene Sicherheit und die Bewegungsfreiheit der UNOMIG, der GUS-Friedenstruppe und des sonstigen internationalen Personals zu gewährleisten;
 26. begrüßt es, daß die UNOMIG ihre Sicherheitsvorkehrungen ständig überprüft, um die höchstmögliche Sicherheit ihres Personals zu gewährleisten;
 27. beschließt, das Mandat der UNOMIG um einen weiteren, am 31. Januar 2004 auslaufenden Zeitraum zu verlängern, vorbehaltlich einer möglichen Überprüfung ihres Mandats durch den Rat für den Fall, daß im Mandat der GUS-Friedenstruppe Änderungen vorgenommen werden;
 28. ersucht den Generalsekretär, den Rat auch weiterhin regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm drei Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Situation in Abchasien (Georgien) Bericht zu erstatten;
 29. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Afrika

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 25. Juli 2003 (UN-Dok. S/PRST/2003/12)

Auf der 4794. Sitzung des Sicherheitsrats am 25. Juli 2003 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Missionen des Sicherheitsrats« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt die Empfehlungen in den Berichten seiner vom 7. bis 16. Juni 2003 durchgeführten Mission nach Zentralafrika (S/2003/653) und seiner vom 26. Juni bis 5. Juli 2003 durchgeführten Mission nach Westafrika (S/2003/688).

Der Sicherheitsrat macht sich die Empfehlungen dieser beiden Missionen, soweit sie in seinen Verantwortungsbereich fallen, zu eigen und legt Wert auf ihre Umsetzung. Er hat die entsprechenden Empfehlungen bei der Ausarbeitung seiner Resolution zur Erneuerung und Stärkung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo bereits berücksichtigt.

Wo die Verantwortung für die Umsetzung Drit-ten obliegt, sieht der Rat der partnerschaftlichen

Zusammenarbeit mit ihnen entgegen, namentlich mit den Organisationen und Programmen der Vereinten Nationen, den Regierungen in Zentral- und Westafrika, den regionalen und subregionalen Organisationen, insbesondere der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten, den Geberländern, den nichtstaatlichen Organisationen sowie der Zivilgesellschaft. Der Rat bittet sie, ihn über die Anstrengungen unterrichtet zu halten, die sie in bezug auf die Umsetzung unternehmen, damit der Rat sie unterstützen und alle weiteren erforderlichen Maßnahmen ergreifen kann.

Der Sicherheitsrat betont, wie wichtig ein subregionales Herangehen an Fragen wie Kleinwaffen und leichte Waffen, Söldner, Kindersoldaten und Zugang für humanitäre Hilfe ist. Er hebt hervor, daß Folgeaktivitäten der Vereinten Nationen enge Zusammenarbeit und Koordinierung innerhalb des gesamten Systems der Vereinten Nationen voraussetzen. Maßnahmen in diesen Bereichen sollen auch die in Betracht kommenden Organisationen einbeziehen, insbesondere in Westafrika.

Der Sicherheitsrat bittet den Generalsekretär, diejenigen Empfehlungen, die in seinem Verantwortungsbereich liegen, weiterzuverfolgen, und wäre für einen Zwischenbericht bis zum 30. November 2003 dankbar.

Der Sicherheitsrat erkennt an, daß zur Umsetzung seiner Empfehlungen möglicherweise Ressourcen notwendig sein werden. Er wird daher diejenigen Geberländer, die dazu in der Lage sind, weiterhin auffordern, diese Anstrengungen zu unterstützen und den regionalen und subregionalen Organisationen entsprechend behilflich zu sein.

Der Sicherheitsrat beabsichtigt, im Dezember 2003 die bei der Umsetzung der Empfehlungen erzielten Fortschritte zu überprüfen.«

Côte d'Ivoire

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 25. Juli 2003 (UN-Dok. S/PRST/2003/11)

Auf der 4793. Sitzung des Sicherheitsrats am 25. Juli 2003 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Côte d'Ivoire« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat erklärt erneut, daß die ivoirischen politischen Kräfte im Hinblick auf die Abhaltung offener, freier und transparenter Wahlen im Jahr 2005 alle Bestimmungen des Abkommens von Linas-Marcoussis sowie des am 8. März 2003 in Accra unterzeichneten Übereinkommens (»Accra II«) vollinhaltlich und unverzüglich durchführen müssen. Der Rat nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der Bildung einer Regierung der nationalen Aussöhnung sowie von den erzielten Fortschritten, insbesondere bei der Identifizierung von Kantonnierungszonen und der Delegation von Machtbefugnissen an den Premierminister, und sieht weiteren Fortschritten im Einklang mit dem Abkommen von Linas-Marcoussis mit Interesse entgegen. Der Rat begrüßt außerdem die »gemeinsame Erklärung der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte Côte d'Ivoires und der bewaffneten Kräfte der Neuen Kräfte (Forces Nouvelles)« vom 4. Juli 2003 (S/2003/704).

Der Sicherheitsrat betont jedoch, daß noch viel getan werden muß, um die volle Durchführung des Abkommens von Linas-Marcoussis zu erreichen. In dieser Hinsicht macht sich der Rat die Empfeh-

lungen seiner Mission nach Westafrika (S/2003/668) zu eigen. Der Rat fordert die ivoirischen politischen Kräfte auf, in den folgenden Bereichen verstärkte Anstrengungen zu unternehmen: Abstimmung über das der Nationalversammlung von der Regierung vorgelegte Amnestiegesetz, vollständige Durchführung eines Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramms, Ausdehnung der öffentlichen Dienstleistungen und der Staatsgewalt auf die Gebiete, die sich noch unter der Kontrolle der Forces Nouvelles befinden, Ernennung der Minister für Verteidigung und innere Sicherheit, Gewährleistung gleicher Sicherheit für alle Minister, Auflösung der Milizen im ganzen Land und Beendigung der Söldneraktivitäten und der Waffenkäufe.

Der Sicherheitsrat bekundet dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire erneut seine Unterstützung. Er bittet ihn, den Rat über die Entwicklungen auf dem Weg zur vollen Verwirklichung der genannten Ziele genau unterrichtet zu halten. Er ist erfreut darüber, daß die Mission der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (MINUCI) nunmehr ihre Tätigkeit aufgenommen hat, und hofft, daß sie bald ihre volle Personalstärke erreichen wird, namentlich in so wesentlichen Bereichen wie der Politik- und der Menschenrechtskomponente.

Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine volle Unterstützung für die Anstrengungen, die die Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS) und Frankreich unternehmen, um zu einer friedlichen Lösung der Krise beizutragen. Er begrüßt insbesondere die zufriedenstellende Dislozierung ihrer Friedenssicherungskräfte im westlichen Teil des Landes zur Unterstützung der Durchführung der am 3. Mai erzielten Waffenruhe. Der Rat fordert die Mitgliedstaaten auf, weiter dem Beitragsappell zu entsprechen, der am 18. Juli auf der Geberkonferenz in Paris in Anwesenheit des Generalsekretärs der ECOWAS und des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs erging, und der Mission der ECOWAS in Côte d'Ivoire (ECOMICI) finanzielle und logistische Unterstützung zu gewähren, damit sie ihr wichtiges Mandat weiter wahrnehmen kann.

Der Sicherheitsrat bittet die Geberländer, ihren in Kleber eingegangenen Verpflichtungen zu entsprechen und zum Wiederaufbau Côte d'Ivoires beizutragen.

Der Sicherheitsrat bringt seine Besorgnis über die nach wie vor bestehenden regionalen Instabilitätsfaktoren zum Ausdruck, insbesondere den Einsatz von Söldnern und Kindersoldaten sowie die Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen, die eine dauerhafte Lösung der Krise in der Region verhindern. Der Rat ersucht den Generalsekretär, dem Rat so bald wie möglich Empfehlungen über Wege zur Bekämpfung dieser subregionalen und grenzüberschreitenden Probleme vorzulegen und dabei insbesondere auf eine bessere Koordinierung der Anstrengungen der Vereinten Nationen abzustellen.

Der Sicherheitsrat ist davon überzeugt, daß eine dauerhafte Lösung für die Probleme der Subregion auch eine echte Zusammenarbeit zwischen allen beteiligten Staaten sowie vertrauensbildende Maßnahmen und den persönlichen Einsatz des Staatsoberhauptes in der Subregion erfordert. <

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Durchsetzung des Friedensabkommens für Côte d'Ivoire. – Resolution 1498(2003) vom 4. August 2003

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 1464(2003) vom 4. Februar 2003, der Erklärung seines Präsidenten vom 25. Juli 2003 (S/PRST/2003/11) und seiner Resolution 1479(2003) vom 13. Mai 2003,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 26. März 2003 (S/2003/374),
- in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires,
- sowie in Bekräftigung der Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,
- unter Betonung der Wichtigkeit der von der Regierung der nationalen Aussöhnung eingegangenen Verpflichtung zur Wiedereinsetzung der Verwaltung im gesamten Hoheitsgebiet Côte d'Ivoires,
- bekräftigend, daß das Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm durchgeführt werden muß,
- erfreut über die Durchführung der Mission der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (MINUCI) gemäß seiner Resolution 1479(2003) vom 13. Mai 2003,
- erneut seine volle Unterstützung für den nationalen Aussöhnungsprozeß in Côte d'Ivoire bekundend,
 1. beschließt, die Ermächtigung, die er den an der ECOWAS-Truppe beteiligten Mitgliedstaaten ebenso wie den sie unterstützenden französischen Truppen erteilt hat, um einen Zeitraum von sechs Monaten zu verlängern;
 2. ersucht die ECOWAS, über die Führung der Truppe, und Frankreich, dem Rat über den Generalsekretär in regelmäßigen Abständen über alle Aspekte der Durchführung ihres jeweiligen Mandats Bericht zu erstatten;
 3. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Ehemaliges Jugoslawien

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Ermächtigung zum weiteren Einsatz der multinationalen Stabilisierungstruppe (SFOR) in Bosnien-Herzegowina. – Resolution 1491(2003) vom 11. Juli 2003

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien sowie die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten, insbesondere die Resolutionen 1031(1995) vom 15. Dezember 1995, 1088(1996) vom 12. Dezember 1996 und 1423(2002) vom 12. Juli 2002,
- in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur politischen Regelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien unter Wahrung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,
- unter Betonung seiner vollen Unterstützung für die fortgesetzte Rolle des Hohen Beauftragten in Bosnien und Herzegowina,
- unter Hervorhebung seiner Entschlossenheit,

die Durchführung des Allgemeinen Rahmenabkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anlagen (zusammen als »das Friedensabkommen« bezeichnet, S/1995/999, Anlage) sowie der einschlägigen Beschlüsse des Rates für die Umsetzung des Friedens zu unterstützen,

- mit dem nachdrücklichen Ausdruck seines Dankes an den Hohen Beauftragten, den Kommandeur und das Personal der multinationalen Stabilisierungstruppe (SFOR), die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) sowie an das Personal der anderen internationalen Organisationen und Einrichtungen in Bosnien und Herzegowina für ihren Beitrag zur Durchführung des Friedensabkommens,
- betonend, daß eine umfassende und koordinierte Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen der gesamten Region für einen dauerhaften Frieden nach wie vor entscheidend ist,
- unter Hinweis auf die Erklärungen der Ministertagungen der Konferenz zur Umsetzung des Friedens,
- Kenntnis nehmend von den Berichten des Hohen Beauftragten, namentlich von seinem jüngsten Bericht vom 21. Oktober 2002 (S/2002/1176),
- feststellend, daß die Situation in der Region auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
- entschlossen, die friedliche Beilegung der Konflikte im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu fördern,
- unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal sowie auf die Erklärung seines Präsidenten vom 10. Februar 2000 (S/PRST/2000/4),
- erfreut über die Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren, und diese Anstrengungen befürwortend,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

I

1. bekräftigt erneut seine Unterstützung für das Friedensabkommen sowie für das Abkommen von Dayton über die Schaffung der Föderation Bosnien und Herzegowina vom 10. November 1995 (S/1995/1021, Anlage), fordert die Parteien auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften genauestens zu erfüllen, und bringt seine Absicht zum Ausdruck, die Durchführung des Friedensabkommens und die Situation in Bosnien und Herzegowina weiter zu verfolgen;
2. wiederholt, daß die Hauptverantwortung für die weitere erfolgreiche Durchführung des Friedensabkommens bei den Behörden in Bosnien und Herzegowina selbst liegt und daß die künftige Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft und wichtiger Geber, die politische, militärische und wirtschaftliche Last der Durchführungs- und Wiederaufbaumühnungen zu tragen, davon abhängen wird, inwieweit alle Be-

- hörden in Bosnien und Herzegowina das Friedensübereinkommen befolgen und an der Durchführung des Übereinkommens sowie am Wiederaufbau der Zivilgesellschaft, insbesondere unter voller Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, an der Stärkung gemeinsamer Institutionen, die den Aufbau eines voll funktionsfähigen eigenständigen Staates fördern, der zur Integration in die europäischen Strukturen fähig ist, sowie an der Erleichterung der Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen aktiv mitwirken;
3. erinnert die Parteien erneut daran, daß sie sich nach dem Friedensübereinkommen verpflichtet haben, mit allen Stellen, die an der Durchführung dieser Friedensregelung beteiligt sind, wie in dem Friedensübereinkommen beschrieben, oder die anderweitig vom Sicherheitsrat ermächtigt worden sind, insbesondere dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung für eine unparteiliche Rechtsprechung, voll zusammenzuarbeiten, und unterstreicht, daß die volle Zusammenarbeit der Staaten und Gebietseinheiten mit dem Gerichtshof unter anderem auch beinhaltet, daß sie alle Personen, gegen die der Gerichtshof Anklage erhoben hat, dem Gerichtshof überstellen und diesem Informationen verfügbar machen, um ihm bei seinen Ermittlungen behilflich zu sein;
 4. unterstreicht seine volle Unterstützung dafür, daß der Hohe Beauftragte seine Rolle bei der Überwachung der Durchführung des Friedensübereinkommens und der Anleitung und Koordinierung der Tätigkeiten der zivilen Organisationen und Einrichtungen, die den Parteien bei der Durchführung des Friedensübereinkommens behilflich sind, weiter wahrnimmt, und erklärt erneut, daß der Hohe Beauftragte die letzte Instanz an Ort und Stelle für die Auslegung von Anlage 10 über die zivilen Aspekte der Durchführung des Friedensübereinkommens ist und daß er im Falle von Streitigkeiten über die vom Rat für die Umsetzung des Friedens am 9. und 10. Dezember 1997 in Bonn näher bestimmten Fragen seine Auslegung treffen, Empfehlungen abgeben und bindende Entscheidungen treffen kann, wenn er dies für notwendig erachtet;
 5. bekundet seine Unterstützung für die Erklärungen der Ministertagungen der Konferenz zur Umsetzung des Friedens;
 6. ist sich dessen bewußt, daß die Parteien die in Ziffer 10 genannte multinationale Truppe ermächtigt haben, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich des Einsatzes von Gewalt, falls notwendig, um die Einhaltung von Anlage 1-A des Friedensübereinkommens sicherzustellen;
 7. erklärt erneut seine Absicht, die Situation in Bosnien und Herzegowina unter Berücksichtigung der nach den Ziffern 18 und 20 vorgelegten Berichte und aller darin enthaltenen Empfehlungen genau weiterzuverfolgen, und daß er bereit ist, die Verhängung von Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, falls eine der Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen in erheblicher Weise nicht einhält;
- II
8. würdigt diejenigen Mitgliedstaaten, die sich an der im Einklang mit seiner Resolution 1088 (1996) eingerichteten multinationalen Stabili-

sierungsgruppe beteiligt haben, und begrüßt ihre Bereitschaft, den Parteien des Friedensübereinkommens durch die weitere Dislozierung einer multinationalen Stabilisierungsgruppe behilflich zu sein;

9. nimmt davon Kenntnis, daß die Parteien des Friedensübereinkommens die Weiterführung der multinationalen Stabilisierungsgruppe gemäß der Erklärung der Ministertagung der Konferenz zur Umsetzung des Friedens am 16. Dezember 1998 in Madrid (S/1999/139, Anlage) unterstützen;
10. ermächtigt die Mitgliedstaaten, die durch die in Anlage 1-A des Friedensübereinkommens genannte Organisation oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, die im Einklang mit seiner Resolution 1088(1996) eingerichtete multinationale Stabilisierungsgruppe (SFOR) für einen weiteren geplanten Zeitraum von 12 Monaten unter gemeinsamer Führung und Kontrolle weiterzuführen, um die in Anlage 1-A und Anlage 2 des Friedensübereinkommens festgelegten Aufgaben wahrzunehmen, und bekundet seine Absicht, die Situation im Hinblick auf eine weitere Verlängerung dieser Ermächtigung zu überprüfen, falls dies auf Grund der Entwicklungen bei der Durchführung des Friedensübereinkommens und der Situation in Bosnien und Herzegowina notwendig wird;
11. ermächtigt die nach Ziffer 10 tätig werdenden Mitgliedstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung der Anlage 1-A des Friedensübereinkommens zu gewährleisten und seine Einhaltung sicherzustellen, betont, daß die Parteien für die Einhaltung dieser Anlage auch weiterhin zu gleichen Teilen verantwortlich gemacht werden und daß sie gleichermaßen den von der SFOR gegebenenfalls ergriffenen Zwangsmaßnahmen zur Umsetzung der Anlage und zum Schutz der SFOR unterliegen, und nimmt davon Kenntnis, daß die Parteien ihr Einverständnis damit erklärt haben, daß die SFOR solche Maßnahmen ergreift;
12. ermächtigt die Mitgliedstaaten, auf Ersuchen der SFOR alle erforderlichen Maßnahmen zur Verteidigung der Truppe oder zu ihrer Unterstützung bei der Durchführung ihres Auftrags an, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sich gegen einen Angriff oder die Androhung eines Angriffs zu verteidigen;
13. ermächtigt die nach Ziffer 10 tätig werdenden Mitgliedstaaten, im Einklang mit Anlage 1-A des Friedensübereinkommens alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der vom Kommandeur der SFOR festgelegten Regeln und Verfahren für die Einsatzführung und Kontrolle im Luftraum über Bosnien und Herzegowina für den gesamten zivilen und militärischen Flugverkehr sicherzustellen;
14. ersucht die Behörden in Bosnien und Herzegowina, unter Berücksichtigung der Verantwortlichkeiten, die der SFOR mit Anlage 1-A des Friedensübereinkommens in bezug auf den Luftraum von Bosnien und Herzegowina übertragen wurden, mit dem Kommandeur der SFOR zusammenzuarbeiten, um die wirksame Verwaltung der Flughäfen in Bosnien und Herzegowina sicherzustellen;
15. verlangt, daß die Parteien die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der SFOR und des sonstigen internationalen Personals achten;
16. bittet alle Staaten, insbesondere die Staaten der Region, den nach Ziffer 10 tätig werden-

den Mitgliedstaaten auch weiterhin angemessene Unterstützung und Erleichterungen zu gewähren, einschließlich Transiterleichterungen;

17. verweist auf alle Abkommen betreffend die Rechtsstellung der Truppen, auf die in Anhang B der Anlage 1-A des Friedensübereinkommens Bezug genommen wird, und erinnert die Parteien daran, daß sie verpflichtet sind, diese auch weiterhin einzuhalten;
18. ersucht die Mitgliedstaaten, die durch die in Anlage 1-A des Friedensübereinkommens genannte Organisation oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, dem Rat auch künftig auf dem vorgesehenen Weg und mindestens in monatlichen Abständen Bericht zu erstatten;

* * *

19. begrüßt es, daß die Europäische Union (EU) seit dem 1. Januar 2003 ihre Polizeimission (EUPM) in Bosnien und Herzegowina disloziert hat;
20. ersucht den Generalsekretär außerdem, dem Rat im Einklang mit Anlage 10 des Friedensübereinkommens und den Schlußfolgerungen der am 4. und 5. Dezember 1996 in London abgehaltenen Konferenz zur Umsetzung des Friedens (S/1996/1012) und späterer Konferenzen zur Umsetzung des Friedens auch künftig Berichte des Hohen Beauftragten über die Durchführung des Friedensübereinkommens und insbesondere über die Erfüllung der den Parteien nach diesem Übereinkommen obliegenden Verpflichtungen vorzulegen;
21. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Ernennung der Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien. – Resolution 1504(2003) vom 4. September 2003

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolution 1503(2003) vom 28. August 2003,
- in Anbetracht dessen, daß der Rat mit der genannten Resolution das neue Amt eines Anklägers des Internationalen Strafgerichtshofs für Rwanda geschaffen hat,
- in Anbetracht dessen, daß der Rat mit seiner Resolution 1503(2003) die Absicht des Generalsekretärs begrüßt hat, dem Rat Frau Carla del Ponte für die Ernennung als Anklägerin für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien vorzuschlagen,
- eingedenk des Artikels 16 Absatz 4 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien,
- nach Prüfung des Vorschlags des Generalsekretärs, Frau Carla Del Ponte zur Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien zu ernennen,
- > ernennt Frau Carla Del Ponte mit Wirkung vom 15. September 2003 für eine vierjährige Amtszeit zur Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Friedenssicherung

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 24. September 2003 (UN-Dok. S/PRST/2003/15)

Auf der 4833. Sitzung des Sicherheitsrats am 24. September 2003 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit: Die Rolle der Vereinten Nationen‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat trat am 24. September 2003 auf Ministerebene zusammen, um den Punkt ›Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit: Die Rolle der Vereinten Nationen‹ zu behandeln. Die Minister brachten ihre Auffassungen und ihre Sicht dieser Fragen zum Ausdruck und bekräftigten deren entscheidende Bedeutung, indem sie daran erinnerten, daß diese Fragen bei der Arbeit des Rates immer wieder betont werden, beispielsweise im Zusammenhang mit dem Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, in bezug auf Friedenssicherungseinsätze und in Verbindung mit der internationalen Strafgerichtsbarkeit.

Die am 24. September abgegebenen Erklärungen zeigten, welche Fülle an Erfahrungen und Sachverstand auf diesem Gebiet innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und bei den Mitgliedstaaten vorhanden ist. Die Minister waren der Auffassung, daß es angezeigt wäre, weiter zu prüfen, wie dieser Sachverstand und diese Erfahrungen so genutzt und gesteuert werden können, daß sie für den Rat, den weiteren Kreis der Mitglieder der Vereinten Nationen und die gesamte internationale Gemeinschaft leichter zugänglich sind, damit die Lehren und Erfahrungen der Vergangenheit entsprechend genutzt und verarbeitet werden können. Der Rat begrüßte insbesondere das Angebot des Generalsekretärs, einen Bericht vorzulegen, der bei der weiteren Behandlung dieser Fragen als Orientierungshilfe und Informationsgrundlage dienen könnte.

Der Rat bittet alle Mitglieder der Vereinten Nationen sowie andere Teile des Systems der Vereinten Nationen, die über Erfahrungen und Sachverstand auf diesem Gebiet verfügen, zum Prozeß der Reflexion und der Analyse dieser Fragen beizutragen, beginnend mit der weiteren Sitzung zu diesem Thema, die am 30. September 2003 stattfinden wird.«

Horn von Afrika

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea (UNMEE). – Resolution 1466(2003) vom 14. März 2003

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und Erklärungen bezüglich der Situation zwischen Äthiopien und Eritrea sowie der darin enthaltenen Forderungen, so insbesondere der Resolution 1434(2002) vom 6. September 2002,
- ferner in Bekräftigung seiner unbeirrbareren Unterstützung des Friedensprozesses sowie seines Engagements, namentlich durch die Rolle der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea (UNMEE) in Durchführung ihres Auftrags, für die volle und zügige Umsetzung des von den Parteien am 12. Dezember 2000

unterzeichneten Umfassenden Friedensabkommens und des vorangegangenen Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten vom 18. Juni 2000 (S/2000/1183 beziehungsweise S/2000/601, im folgenden als die ›Abkommen von Algier‹ bezeichnet), der Entscheidung der Grenzkommission vom 13. April 2002 über die Festlegung des Grenzverlaufs (S/2002/423), die von den Parteien im Einklang mit den Abkommen von Algier als endgültig und bindend angenommen wurde, einschließlich der am 17. Juli 2002 erlassenen Anordnungen (S/2002/853), und der sich daraus ergebenden bindenden Anweisungen zur Markierung der Grenze,

- die Regierungen Äthiopiens und Eritreas für die Fortschritte lobend, die sie bisher im Friedensprozeß erzielt haben, darunter die vor kurzem abgeschlossene Freilassung und Rückführung von Kriegsgefangenen, und mit der Aufforderung an beide Parteien, mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) dabei zusammenzuarbeiten, die noch verbleibenden Fragen im Einklang mit den Genfer Abkommen und mit ihren in den Abkommen von Algier eingegangenen Verpflichtungen zu klären und zu lösen,
- erneut erklärend, daß beide Parteien ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht, dem internationalen Menschenrechten und dem Flüchtlingsvölkerrecht, erfüllen und die Sicherheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen, der Grenzkommission, des IKRK und der anderen humanitären Organisationen gewährleisten müssen,
- feststellend, daß der Friedensprozeß demnächst in die entscheidende Phase der Markierung der Grenze eintreten wird, und betonend, wie wichtig es ist, die rasche Umsetzung der Entscheidung über den Grenzverlauf sicherzustellen und dabei gleichzeitig in allen von der Entscheidung betroffenen Gebieten die Stabilität zu wahren,
- betonend, daß nur die volle Durchführung der Abkommen von Algier zu einem tragfähigen Frieden führen wird, der eine unabdingbare Voraussetzung für die Deckung des Wiederaufbau- und Entwicklungsbedarfs und die wirtschaftliche Gesundung ist,
- mit Besorgnis im Hinblick auf die fortgesetzten Verstöße gegen das Muster-Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen, das von Äthiopien unterzeichnet und dessen Achtung von Eritrea zugesagt wurde,
- erfreut über den achten Bericht der Grenzkommission, Kenntnis nehmend von der Besorgnis, die darin im Hinblick auf die volle Befolgung der Entscheidung über den Grenzverlauf und der mit der Markierung der Grenze zusammenhängenden Beschlüsse der Kommission durch die Parteien geäußert wurde, und mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung für die Arbeit der Kommission und für den rechtlichen Rahmen, innerhalb dessen die Kommission ihre Beschlüsse faßt,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs (S/2003/257),
 1. beschließt, das Mandat der UNMEE mit der in seiner Resolution 1320(2000) genehmigten Truppenstärke und Zahl der Militärbeobachter bis zum 15. September 2003 zu verlängern;
 2. fordert Äthiopien und Eritrea nachdrücklich auf, sich auch künftig ihrer Verantwortlichkeit zu stellen und ihre Verpflichtungen aus den Abkommen von Algier zu erfüllen, und fordert

sie auf, mit der Grenzkommission umfassend und rasch zusammenzuarbeiten, damit sie das ihr von den Parteien übertragene Mandat zur raschen Festlegung und Markierung des Grenzverlaufs erfüllen kann, sowie die bindenden Anweisungen der Kommission zur Markierung der Grenze vollinhaltlich durchzuführen, allen ihren Anordnungen, namentlich auch den am 17. Juli 2002 ergangenen (S/2002/853), unverzüglich nachzukommen und alles Erforderliche zu tun, um die notwendige Sicherheit der Mitarbeiter der Kommission vor Ort zu gewährleisten, wenn sie in den ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten tätig sind;

3. bringt seine Besorgnis über die jüngsten Einfälle über die Südgrenze der vorübergehenden Sicherheitszone hinweg zum Ausdruck und fordert beide Parteien auf, dafür zu sorgen, daß diese Zwischenfälle sofort ein Ende finden, und bei den diesbezüglichen Ermittlungen der UNMEE voll zu kooperieren, und bringt seine weitere Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß unbekannte Elemente in der vorübergehenden Sicherheitszone Panzerabwehrminen verlegt haben;
4. fordert die Parteien auf, mit der UNMEE bei der Durchführung ihres Auftrags umfassend und rasch zusammenzuarbeiten, um die persönliche Sicherheit der Mitarbeiter der UNMEE zu gewährleisten, wenn sie in den ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten tätig sind, und ihre Arbeit zu erleichtern, namentlich indem sie für die UNMEE eine Direktstrecke für Höhenflüge zwischen Asmara und Addis Abeba einrichten, wodurch die unnötigen Zusatzkosten für die UNMEE gesenkt würden;
5. verlangt, daß die Parteien der UNMEE volle Bewegungsfreiheit gewähren und mit sofortiger Wirkung jedwede Beschränkung und Behinderung der Tätigkeit der UNMEE und ihres Personals in Wahrnehmung ihres Mandats aufheben;
6. bekräftigt, daß die UNMEE im Rahmen ihres bestehenden Verifikationsauftrags überwachen kann, inwieweit die Parteien ihre Verpflichtungen im Hinblick auf die Sicherheit der im Feld tätigen Mitarbeiter der Grenzkommission einhalten;
7. nimmt Kenntnis von der Arbeit, die das Koordinierungszentrum der UNMEE für Antiminenprogramme hinsichtlich der Minenräumung und der Aufklärung über die Minengefahr geleistet hat, und fordert die Parteien nachdrücklich auf, weitere Anstrengungen im Hinblick auf die Minenräumung zu unternehmen;
8. fordert die beiden Parteien nachdrücklich auf, rasch weitere Gespräche mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs zu führen, um eine Einigung über den Zeitplan und die Modalitäten für die Übertragung von Gebieten zu erzielen, die auch die Schaffung eines Mechanismus für die Regelung dabei auftretender Probleme durch die Parteien umfassen könnten;
9. fordert die beiden Parteien nachdrücklich auf, damit zu beginnen, ihre Bevölkerung für den Demarkationsprozeß und seine Auswirkungen zu sensibilisieren, namentlich auch für die Rolle der Vereinten Nationen bei der Unterstützung dieses Prozesses;
10. fordert die Parteien auf, im Einklang mit Artikel 4.16 des Umfassenden Friedensabkommens von einseitigen Truppen- oder Bevölkerungsbewegungen, namentlich von der Errichtung neuer Siedlungen in grenznahen Gebieten, abzusehen, bis die Markierung der Grenze

und die ordnungsgemäße Übertragung der Gebietshoheit abgeschlossen sind;

11. bekräftigt seinen Beschluß, die von den Parteien erzielten Fortschritte bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Abkommen von Algier, auch durch die Grenzkommission, häufig zu überprüfen und alle etwaigen Folgen für die UNMEE zu prüfen, namentlich im Hinblick auf den Prozeß der Übertragung von Gebieten während der Grenzdemarkation, wie vom Generalsekretär in seinem Bericht vom 10. Juli 2002 dargelegt;
12. ermutigt die Garanten, Moderatoren und Zeugen der Abkommen von Algier sowie die Freunde der UNMEE, ihre Kontakte mit den Behörden beider Länder weiter zu verstärken, um zu einem raschen Demarkationsprozeß beizutragen;
13. begrüßt die Beiträge der Mitgliedstaaten zu dem Treuhandfonds für die Festlegung und Markierung des Grenzverlaufs und fordert die internationale Gemeinschaft auf, auch künftig dringend zu dem Treuhandfonds beizutragen, um den Abschluß des Demarkationsprozesses im Einklang mit dem Zeitplan der Grenzkommission zu erleichtern;
14. fordert die Parteien abermals auf, ihre Anstrengungen zu verstärken, um vertrauensbildende Maßnahmen zu ergreifen und Schritte zu unternehmen, die zur Normalisierung ihrer Beziehungen beitragen, namentlich auf politischem Gebiet und auf den in Ziffer 14 der Resolution 1398(2002) vom 15. März 2002 genannten Gebieten;
15. bekundet seine Sorge über die anhaltende Dürre und die Verschlechterung der humanitären Lage in Äthiopien und Eritrea sowie über die Auswirkungen, die dies auf den Friedensprozeß haben könnte, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die humanitären Hilfseinsätze in Äthiopien und Eritrea auch künftig rasch und großzügig zu unterstützen;
16. bittet die Afrikanische Union, den Friedensprozeß auch künftig voll zu unterstützen;
17. bekundet seine nachdrückliche Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, Legwaila Joseph Legwaila, den Kommandeur der UNMEE, Generalmajor Robert Gordon, sowie das Militär- und Zivilpersonal der UNMEE und der Grenzkommission bei ihrer Arbeit zur Unterstützung des Friedensprozesses;
18. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 17. Juli 2003 (UN-Dok. S/PRST/2003/10)

Auf der 4787. Sitzung des Sicherheitsrats am 17. Juli 2003 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation zwischen Eritrea und Äthiopien« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten zur Situation zwischen Äthiopien und Eritrea sowie die Schlußfolgerungen der Mission des Sicherheitsrats nach Eritrea und Äthiopi-

en im Jahr 2002 den Zwischenbericht des Generalsekretärs vom 23. Juni 2003 (S/2003/665).

Der Sicherheitsrat bekräftigt das Bekenntnis aller Mitgliedstaaten zur Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Äthiopiens und Eritreas sowie seine Unterstützung für die Entscheidung über die Festlegung des Grenzverlaufs, die die Grenzkommission für Eritrea und Äthiopien am 13. April 2002 getroffen hat.

Der Sicherheitsrat begrüßt es, daß sich beide Parteien öffentlich verpflichtet haben, das Abkommen von Algier vom 12. Dezember 2000 vollinhaltlich und zügig durchzuführen, und bekräftigt, daß der Rat entschlossen ist, zum Abschluß des Friedensprozesses beizutragen. Der Rat begrüßt es, daß die Parteien die Entscheidung über die Festlegung des Grenzverlaufs vom 13. April 2002 als endgültig und bindend angenommen haben.

Der Sicherheitsrat begrüßt es, daß die Situation in der vorübergehenden Sicherheitszone weiterhin ruhig ist und daß die Parteien mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea (UNMEE) gut zusammenarbeiten. Der Rat verleiht erneut seiner ernsthaften Besorgnis über die offenen Fragen Ausdruck, auf die in dem Bericht des Generalsekretärs verwiesen wurde, insbesondere einige nach wie vor bestehende Beschränkungen der Bewegungsfreiheit der UNMEE und das weitere Fehlen einer Direktstrecke für Höhenflüge von UNMEE-Flugzeugen zwischen Asmara und Addis Abeba, wodurch zusätzliche Kosten für die Mission verursacht werden.

Der Sicherheitsrat unterstützt die in dem Zwischenbericht des Generalsekretärs (S/2003/665) enthaltene Bemerkung, daß eine zügige Markierung der Grenze von entscheidender Bedeutung ist, und bringt seine Besorgnis über die bisherigen Verzögerungen zum Ausdruck, insbesondere in Anbetracht der operativen Kosten der UNMEE zu einer Zeit wachsender Anforderungen an die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen. Verzögerungen würden dem Wunsch beider Parteien nach der Herbeiführung dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität, wie in dem Abkommen von Algier vorgesehen, widersprechen.

Der Sicherheitsrat fordert die Parteien nachdrücklich zur vollen und umgehenden Zusammenarbeit mit der Grenzkommission zum Beginn der Markierung der Grenze im Sektor Ost und bei der Einleitung der Vermessungsarbeiten in den Sektoren Mitte und West auf. Der Rat fordert die Parteien auf, alle Fragen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Entscheidung der Grenzkommission über die Festlegung des Grenzverlaufs auftreten, im Rahmen des Abkommens von Algier zu lösen.

Der Sicherheitsrat ermutigt die Parteien, ihre Zusammenarbeit mit der Militärischen Koordinierungskommission fortzusetzen, um die sich aus der Tätigkeit der Grenzkommission ergebenden militärischen und sicherheitsspezifischen Koordinierungsprobleme zu lösen. Der Sicherheitsrat begrüßt die von beiden Parteien gegebenen Zusicherungen in bezug auf die Gewährleistung der Sicherheit des Personals der Grenzkommission und der in der vorübergehenden Sicherheitszone und den angrenzenden Gebieten tätigen Auftragnehmer während der Markierung der Grenze.

Der Sicherheitsrat bedauert das Fehlen politischer Kontakte zwischen den Parteien. Er ist der Auffassung, daß der politische Dialog zwischen den beiden Ländern entscheidend für den Erfolg des Friedensprozesses und die Konsolidierung der bisher erzielten Fortschritte ist. Der Rat fordert beide Parteien auf, ihre Beziehungen durch einen politischen

Dialog zu normalisieren, namentlich durch vertrauensbildende Maßnahmen, wie die abwechselnde Abhaltung von Tagungen der Militärischen Koordinierungskommission in den jeweiligen Hauptstädten.

Der Rat unterstreicht die Bereitschaft der Vereinten Nationen, den politischen Dialog zu erleichtern, wenn sie darum gebeten werden, und tatkräftige Unterstützung bei der Bewältigung der humanitären und entwicklungsspezifischen Herausforderungen zu leisten, die sich aus der Markierung der Grenze ergeben.

Der Sicherheitsrat ermutigt die UNMEE, ihre örtliche Informationstätigkeit fortzusetzen, um der örtlichen Bevölkerung wertvolle Informationen über den Friedensprozeß und die Aufklärungsprogramme über die Minengefahr zur Verfügung zu stellen. Der Rat begrüßt die Absicht der UNMEE, auch weiterhin rasch wirkende Projekte durchzuführen, durch die der Bevölkerung in den Grenzregionen unmittelbare Hilfe gewährt wird, und begrüßt die Empfehlungen des Generalsekretärs in Ziffer 22 seines Berichts. Der Rat dankt denjenigen Mitgliedstaaten, die bereits Beiträge an den Treuhandfonds für die Festlegung und Markierung des Grenzverlaufs und den Treuhandfonds zur Unterstützung des Friedensprozesses in Äthiopien und Eritrea geleistet haben, und fordert diejenigen Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, auf, dringend weitere Unterstützung für diese Treuhandfonds bereitzustellen.

Der Sicherheitsrat ist besorgt über die viel zu geringen Mittel, die als Antwort auf die konsolidierten Beitragsappelle zur Milderung der humanitären Auswirkungen der Dürre in Äthiopien und Eritrea eingegangen sind, und fordert die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft auf, großzügige Beiträge zu diesen Appellen zu leisten.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea (UNMEE). – Resolution 1507(2003) vom 12. September 2003

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und Erklärungen bezüglich der Situation zwischen Äthiopien und Eritrea sowie der darin enthaltenen Forderungen, so insbesondere der Resolution 1466(2003) vom 14. März 2003 und der Erklärung seines Präsidenten vom 17. Juli 2003 (S/PRST/2003/10),
- ferner in Bekräftigung seiner unbeirrbar unterstützten des Friedensprozesses sowie seines Engagements, namentlich durch die Rolle der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea (UNMEE) in Durchführung ihres Auftrags, für die volle und zügige Umsetzung des von den Regierungen Äthiopiens und Eritreas (im folgenden als »die Parteien« bezeichnet) am 12. Dezember 2000 unterzeichneten Umfassenden Friedensabkommens und des vorangegangenen Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten vom 18. Juni 2000 (S/2000/1183 beziehungsweise S/2000/601, im folgenden als die »Abkommen von Algier« bezeichnet), sowie der Entscheidung der Grenzkommission vom 13. April 2002 über die Festlegung des Grenzverlaufs (S/2002/423), die von den Parteien im Einklang mit den Abkommen von Algier als endgültig und bindend angenommen wurde,

- feststellend, daß der Friedensprozeß jetzt in die entscheidende Phase der Markierung der Grenze eingetreten ist, und betonend, wie wichtig es ist, die rasche Umsetzung der Entscheidung über den Grenzverlauf sicherzustellen und dabei gleichzeitig in allen von der Entscheidung betroffenen Gebieten die Stabilität zu wahren,
- mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über Verzögerungen im Demarkationsprozeß, insbesondere angesichts der operativen Kosten der UNMEE in einer Zeit, in der an die Friedenssicherungstätigkeiten der Vereinten Nationen immer größere Anforderungen gestellt werden,
- mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltende humanitäre Krise in Äthiopien und Eritrea sowie über die Auswirkungen, die dies auf den Friedensprozeß haben könnte, und mit der Aufforderung an die Mitgliedstaaten, die humanitären Missionen in Äthiopien und Eritrea auch künftig rasch und großzügig zu unterstützen,
- erneut nachdrücklich fordernd, daß die Parteien der UNMEE volle Bewegungsfreiheit gewähren und mit sofortiger Wirkung jedwede Beschränkung und Behinderung der Tätigkeit der UNMEE und ihres Personals in Wahrnehmung ihres Mandats aufheben,
- mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die gemeldete Zunahme des Vorkommens von lokalen Einfällen in die vorübergehende Sicherheitszone und beide Parteien auffordernd, solche Vorfälle zu verhindern, und ferner mit dem Ausdruck der Besorgnis über die zunehmende Zahl von Vorfällen mit Minen, einschließlich neu verlegter Minen, in der vorübergehenden Sicherheitszone,
- Kenntnis nehmend von der Arbeit, die das Koordinierungszentrum der UNMEE für Antiminenprogramme hinsichtlich der Minenräumung und der Aufklärung über die Minengefahr geleistet hat, und die Parteien nachdrücklich auffordernd, weitere Anstrengungen im Hinblick auf die Minenräumung zu unternehmen,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs (S/2003/858) und in voller Unterstützung der darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen,
- 1. beschließt, das Mandat der UNMEE in der mit seiner Resolution 1320(2000) vom 15. September 2000 genehmigten Personalstärke (Soldaten und Militärbeobachter) bis zum 15. März 2004 zu verlängern;
- 2. fordert, daß mit der Markierung des Grenzverlaufs entsprechend dem von der Grenzkommission festgelegten Zeitplan begonnen wird, und fordert die Parteien ferner auf, die Voraussetzungen für die Durchführung der Grenzmarkierung zu schaffen, so auch durch die Ernennung von Verbindungsoffizieren vor Ort;
- 3. fordert die Regierungen Äthiopiens und Eritreas nachdrücklich auf, ihrer Verantwortung gerecht zu werden und weitere konkrete Schritte zu unternehmen, um ihre Verpflichtungen aus den Abkommen von Algier zu erfüllen;
- 4. fordert Äthiopien und Eritrea auf, mit der Grenzkommission umfassend und rasch zusammenzuarbeiten, um sie in die Lage zu versetzen, den ihr von den Parteien erteilten Auftrag, rasch den Grenzverlauf zu markieren, zu erfüllen, und die Anweisungen und Anordnungen der Kommission zur Markierung der Grenze voll durchzuführen sowie alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um für die Mitarbeiter der Grenzkommission und die Auftragnehmer, die in den ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten tätig

sind, die erforderliche Sicherheit vor Ort zu gewährleisten, und begrüßt die von beiden Parteien gegebenen Zusicherungen in dieser Hinsicht;

5. fordert die Parteien nachdrücklich auf, mit der UNMEE bei der Durchführung ihres Auftrags umfassend und rasch zusammenzuarbeiten, um die persönliche Sicherheit aller Mitarbeiter der UNMEE zu gewährleisten, wenn sie in den ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten tätig sind, und ihre Arbeit zu erleichtern, namentlich indem sie eine Direktstrecke für Höhenflüge zwischen Asmara und Addis Abeba einrichten, um die unnötigen Zusatzkosten für die UNMEE zu vermeiden, und indem sie alle Visabeschränkungen für Mitarbeiter der UNMEE und für Partner der Mission aufheben;
6. bekräftigt, daß der politische Dialog zwischen den beiden Ländern von entscheidender Bedeutung für den Erfolg des Friedensprozesses und die Festigung der bislang erzielten Fortschritte ist, begrüßt die Initiativen zur Erleichterung dieses Dialogs und fordert die beiden Parteien abermals auf, ihre Beziehungen im Wege eines politischen Dialogs, namentlich durch vertrauensbildende Maßnahmen, zu normalisieren;
7. beschließt, die Fortschritte der Parteien bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Abkommen von Algier genau zu verfolgen, namentlich auch durch die Grenzkommission, und alle sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die UNMEE zu prüfen;
8. begrüßt die Beiträge der Mitgliedstaaten zu dem Treuhandfonds für die Festlegung und Markierung des Grenzverlaufs und fordert die internationale Gemeinschaft auf, auch künftig dringend zu dem Treuhandfonds beizutragen, um den Abschluß des Demarkationsprozesses im Einklang mit dem Zeitplan der Grenzkommission zu erleichtern;
9. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Internationale Strafgerichte

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Aufteilung der Leitung der Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Rwanda. – Resolution 1503(2003) vom 28. August 2003

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 827 (1993) vom 25. Mai 1993, 955(1994) vom 8. November 1994, 978(1995) vom 27. Februar 1995, 1165(1998) vom 30. April 1998, 1166 (1998) vom 13. Mai 1998, 1329(2000) vom 30. November 2000, 1411(2002) vom 17. Mai 2002, 1431(2002) vom 14. August 2002 und 1481(2003) vom 19. Mai 2003,
- Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 28. Juli 2003 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2003/766),
- in Würdigung der wichtigen Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (IStGHJ) und des Internationalen Strafgerichtshofs für Rwanda (IStGHR) als Beitrag zu dauerhaftem Frieden und dauerhafter Sicherheit im ehemaligen Jugoslawien und in Rwanda sowie der seit ihrer Einsetzung erzielten Fortschritte,

- feststellend, daß die volle Zusammenarbeit aller Staaten, insbesondere bei der Festnahme aller vom Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und vom Internationalen Strafgerichtshof für Rwanda angeklagten Personen, die sich noch auf freiem Fuß befinden, eine wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung der Ziele der Arbeitsabschlußstrategien der beiden Gerichtshöfe ist,
- unter Begrüßung der Schritte, welche die Staaten auf dem Balkan und im Ostafrikanischen Zwischenseengebiet ergriffen haben, um die Zusammenarbeit zu verbessern und die vom Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien oder vom Internationalen Strafgerichtshof für Rwanda angeklagten Personen, die sich noch auf freiem Fuß befinden, festzunehmen, jedoch mit Besorgnis feststellend, daß bestimmte Staaten immer noch nicht zu einer umfassenden Zusammenarbeit bereit sind,
- mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Mitgliedstaaten, die Verhängung von Maßnahmen gegen Personen, Gruppen oder Organisationen zu erwägen, die den auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten helfen, sich weiterhin der Justiz zu entziehen, und zwar namentlich Reisebeschränkungen gegen solche Personen, Gruppen oder Organisationen zu verhängen und ihre Vermögenswerte einzufrieren,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 23. Juli 2002 (S/PRST/2002/21), in der die Strategie des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien gebilligt wurde, die Ermittlungen bis Ende 2004, alle Gerichtsverfahren der ersten Instanz bis Ende 2008 und seine gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abzuschließen (IStGHJ-Abschlußstrategie) (S/2002/678), indem er sich auf die Strafverfolgung und die Gerichtsverfahren gegen die höchstrangigen Führungspersonen konzentriert, bei denen der Verdacht besteht, daß sie die größte Verantwortung für Verbrechen tragen, die seiner Gerichtsbarkeit unterliegen, und indem er Fälle von Personen, die möglicherweise eine geringere Verantwortung tragen, gegebenenfalls der zuständigen einzelstaatlichen Gerichtsbarkeit übergibt und indem er auch die Kapazität dieser Gerichtsbarkeiten stärkt, und diese Erklärung mit allem Nachdruck bekräftigend,
- mit der nachdrücklichen Aufforderung an den Internationalen Strafgerichtshof für Rwanda, eine detaillierte Strategie nach dem Vorbild der IStGHJ-Abschlußstrategie zu beschließen, die vorsieht, daß Fälle, in denen es um Beschuldigte der mittleren und unteren Ebene geht, gegebenenfalls der zuständigen einzelstaatlichen Gerichtsbarkeit, einschließlich derjenigen Rwandas, übergeben werden, um dem Gerichtshof die Verwirklichung des Ziels zu ermöglichen, die Ermittlungen bis Ende 2004, alle Gerichtsverfahren der ersten Instanz bis Ende 2008 und seine gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abzuschließen (IStGHR-Abschlußstrategie),
- feststellend, daß die genannten Arbeitsabschlußstrategien in keiner Weise die Verpflichtung Rwandas und der Länder des ehemaligen Jugoslawien ändern, gegen diejenigen Beschuldigten zu ermitteln, deren Fälle dann nicht durch den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien oder den Internationalen Strafgerichtshof für Rwanda behandelt werden, und geeignete Maßnahmen im Hinblick auf die Anklage und die Strafverfolgung zu unternehmen und dabei zu berücksichtigen

- tigen, daß diese internationalen Strafgerichtshöfe Vorrang vor den einzelstaatlichen Gerichten haben,
- feststellend, daß die Stärkung der einzelstaatlichen Justizsysteme von entscheidender Bedeutung für die Rechtsstaatlichkeit im allgemeinen und für die Durchführung der Arbeitsabschlußstrategien der beiden internationalen Strafgerichtshöfe im besonderen ist,
 - feststellend, daß eine wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung der Ziele der IST-GHJ-Abschlußstrategie darin besteht, daß unter der Schirmherrschaft des Hohen Beauftragten innerhalb des Staatsgerichtshofs Bosnien und Herzegowinas umgehend eine spezielle Kammer (>Kammer für Kriegsverbrechen<) eingerichtet wird, die möglichst bald ihre Arbeit aufnimmt, und daß in der Folge der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien die Fälle von Beschuldigten der unteren und mittleren Ebene an die Kammer übergibt,
 - davon überzeugt, daß der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und der Internationale Strafgerichtshof für Rwanda ihren jeweiligen Aufgaben am wirksamsten und schnellsten dann gerecht werden können, wenn jeder Gerichtshof über einen eigenen Ankläger verfügt,
 - tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
1. fordert die internationale Gemeinschaft auf, im Rahmen der Arbeitsabschlußstrategien die einzelstaatlichen Gerichtsbarkeiten bei der Verbesserung ihrer Kapazität zur Strafverfolgung der vom Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und vom Internationalen Strafgerichtshof für Rwanda übergebenen Fälle zu unterstützen, und legt den Präsidenten, Anklägern und Kanzlern der beiden Gerichtshöfe nahe, ihre Beratungs- und Informationsprogramme auszubauen und zu verbessern;
 2. fordert alle Staaten, insbesondere Serbien und Montenegro, Kroatien und Bosnien und Herzegowina, sowie die Republika Srpska innerhalb Bosnien und Herzegowinas auf, die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien zu verstärken und ihm jede erforderliche Hilfe zu gewähren, um insbesondere Radovan Karadzic und Ratko Mladic sowie Ante Gotovina und alle anderen Angeklagten vor den Gerichtshof zu bringen, und fordert die genannten und alle anderen auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten auf, sich dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien zu stellen;
 3. fordert alle Staaten, insbesondere Rwanda, Kenia, die Demokratische Republik Kongo und die Republik Kongo, auf, die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für Rwanda zu verstärken und ihm jede erforderliche Hilfe zu gewähren, namentlich bei den Ermittlungen gegen die Rwandische Patriotische Armee und bei den Bemühungen, Felicien Kabuga und alle anderen Angeklagten vor den Gerichtshof zu bringen, und fordert die genannten und alle anderen auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten auf, sich dem Internationalen Strafgerichtshof für Rwanda zu stellen;
 4. fordert alle Staaten auf, mit der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol) bei der Festnahme und Überstellung der vom Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und vom Internationalen

- Strafgerichtshof für Rwanda angeklagten Personen zusammenzuarbeiten;
5. fordert die Gebergemeinschaft auf, den Hohen Beauftragten für Bosnien und Herzegowina dabei zu unterstützen, eine spezielle Kammer innerhalb des Staatsgerichtshofs Bosnien und Herzegowinas einzurichten, die Fälle von behaupteten schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht aburteilen soll;
 6. ersucht die Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Rwanda und ihre Ankläger, in ihren Jahresberichten an den Rat ihre Pläne für die Durchführung der jeweiligen Arbeitsabschlußstrategien zu erläutern;
 7. fordert den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und den Internationalen Strafgerichtshof für Rwanda auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Ermittlungen bis Ende 2004, alle Gerichtsverfahren der ersten Instanz bis Ende 2008 und die gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abzuschließen (Arbeitsabschlußstrategien);
 8. beschließt, Artikel 15 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für Rwanda zu ändern und ihn durch den in Anlage I dieser Resolution enthaltenen Wortlaut zu ersetzen, und ersucht den Generalsekretär, einen Ankläger für den Internationalen Strafgerichtshof für Rwanda zu ernennen;
 9. begrüßt die vom Generalsekretär in seinem Schreiben vom 28. Juli 2003 zum Ausdruck gebrachte Absicht, dem Sicherheitsrat Frau Carla Del Ponte für die Ernennung als Anklägerin für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien vorzuschlagen;
 10. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

ANLAGE I

Artikel 15

Der Leiter der Anklagebehörde (>Ankläger<)

1. Dem Ankläger obliegt es, gegen Personen, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Rwandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie gegen rwandische Staatsangehörige, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet der Nachbarstaaten begangene derartige Verstöße verantwortlich sind, zu ermitteln und diese Personen strafrechtlich zu verfolgen.
2. Der Ankläger handelt unabhängig als selbständiges Organ des Internationalen Strafgerichtshofs für Rwanda. Er darf von einer Regierung oder von einer anderen Stelle Weisungen weder einholen noch entgegennehmen.
3. Die Anklagebehörde besteht aus dem Ankläger und dem erforderlichen Fachpersonal.
4. Der Ankläger wird vom Sicherheitsrat auf Vorschlag des Generalsekretärs ernannt. Er muß ein hohes sittliches Ansehen genießen und ein Höchstmaß an Sachverstand und Erfahrung bei der Durchführung von Ermittlungen und der Verfolgung in Strafsachen besitzen. Die Amtszeit des Anklägers beträgt vier Jahre; Wiederernennung ist zulässig. Das Dienstverhältnis des Anklägers entspricht dem eines Untergeneralsekretärs der Vereinten Nationen.
5. Das Personal der Anklagebehörde wird vom

Generalsekretär auf Empfehlung des Anklägers ernannt.

Irak-Kuwait

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen in Irak und Ermächtigung einer multinationalen Truppe.
– Resolution 1511(2003) vom 16. Oktober 2003

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über Irak, namentlich der Resolutionen 1483 (2003) vom 22. Mai 2003 und 1500(2003) vom 14. August 2003, und über Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit durch terroristische Handlungen, namentlich Resolution 1373 (2001) vom 28. September 2001, sowie der sonstigen einschlägigen Resolutionen,
- unterstreichend, daß die Souveränität Iraks beim irakischen Staat liegt, bekräftigend, daß das irakische Volk das Recht hat, seine eigene politische Zukunft frei zu bestimmen und seine eigenen natürlichen Ressourcen zu kontrollieren, erneut auf seine Entschlossenheit hinweisend, daß der Tag, an dem die Iraker sich selbst regieren, schnell kommen muß, und anerkennend, wie wichtig die internationale Unterstützung ist, insbesondere die der Länder in der Region, der Nachbarn Iraks sowie der Regionalorganisationen, um diesen Prozeß rasch voranzubringen,
- anerkennend, daß die internationale Unterstützung für die Wiederherstellung von Bedingungen der Stabilität und der Sicherheit wesentlich für das Wohl des Volkes von Irak sowie für die Fähigkeit aller Beteiligten ist, ihre Tätigkeit im Namen des Volkes von Irak auszuüben, und die diesbezüglichen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Resolution 1483(2003) begrüßend,
- unter Begrüßung des vom Regierungsrat Iraks gefaßten Beschlusses, einen vorbereitenden Verfassungsausschuß zu bilden, der eine Verfassungskonferenz zur Ausarbeitung einer Verfassung vorbereiten soll, die die Bestrebungen des irakischen Volkes verkörpert, und nachdrücklich dazu auffordernd, diesen Prozeß rasch zum Abschluß zu bringen,
- erklärend, daß die terroristischen Bombenanschläge auf die Botschaft Jordaniens am 7. August 2003, auf das Hauptquartier der Vereinten Nationen in Bagdad am 19. August 2003, auf die Imam-Ali-Moschee in Nadschaf am 29. August 2003 und auf die Botschaft der Türkei am 14. Oktober 2003 sowie die Ermordung eines spanischen Diplomaten am 9. Oktober 2003 Angriffe gegen das Volk Iraks, gegen die Vereinten Nationen und gegen die internationale Gemeinschaft darstellen, und die Ermordung von Dr. Akila Al-Haschimi, die am 25. September 2003 verstorben ist, als einen gegen die Zukunft Iraks gerichteten Angriff beklagend,
- in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 20. August 2003 (S/PRST/2003/13) und die Resolution 1502(2003) vom 26. August 2003 und diese bekräftigend,
- feststellend, daß die Situation in Irak trotz Verbesserungen nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. bekräftigt die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Iraks und unterstreicht in diesem Zusammenhang den vorübergehenden Charakter der Ausübung der in Resolution 1483(2003) anerkannten und festgelegten spezifischen Verantwortlichkeiten, Befugnisse und Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht durch die Provisorische Behörde der Koalition (Behörde), die erlöschen werden, sobald eine vom Volk Iraks eingesetzte international anerkannte, repräsentative Regierung vereidigt wird und die Verantwortlichkeiten der Behörde übernimmt, unter anderem durch die in den nachstehenden Ziffern 4 bis 7 sowie 10 vorgesehenen Maßnahmen;
2. begrüßt die in Foren wie der Arabischen Liga, der Organisation der Islamischen Konferenz, der Generalversammlung der Vereinten Nationen und der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur zum Ausdruck gebrachte positive Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf die Einrichtung des weitgehend repräsentativen Regierungsrats als einen wichtigen Schritt auf dem Weg zu einer international anerkannten, repräsentativen Regierung;
3. unterstützt die Anstrengungen des Regierungsrats zur Mobilisierung des Volkes Iraks, namentlich durch die Ernennung eines Ministerkabinetts und eines vorbereitenden Verfassungsausschusses, die einen Prozeß leiten sollen, in dem das irakische Volk schrittweise seine eigenen Angelegenheiten in die Hand nehmen wird;
4. beschließt, daß der Regierungsrat und seine Minister die Hauptorgane der irakischen Interimsverwaltung bilden, die, unbeschadet ihrer weiteren Entwicklung, während der Übergangszeit die Souveränität des Staates Irak verkörpert, bis eine international anerkannte, repräsentative Regierung eingesetzt wird und die Verantwortlichkeiten der Behörde übernimmt;
5. bekräftigt, daß die Verwaltung Iraks schrittweise von den entstehenden Strukturen der irakischen Interimsverwaltung übernommen werden wird;
6. fordert die Behörde in diesem Zusammenhang auf, die Regierungsverantwortung und -befugnisse sobald wie möglich wieder an das irakische Volk zu übergeben, und ersucht die Behörde, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Regierungsrat und dem Generalsekretär, dem Rat über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;
7. bittet den Regierungsrat, in Zusammenarbeit mit der Behörde und, soweit die Umstände es zulassen, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs dem Sicherheitsrat spätestens bis zum 15. Dezember 2003 einen Zeitplan und ein Programm für die Ausarbeitung einer neuen Verfassung für Irak und für die Abhaltung demokratischer Wahlen im Rahmen dieser Verfassung zur Prüfung vorzulegen;
8. trifft den Beschluß, daß die Vereinten Nationen, tätig werdend durch den Generalsekretär, seinen Sonderbeauftragten und die Hilfsmision der Vereinten Nationen für Irak, ihre maßgebliche Rolle in Irak stärken sollen, namentlich durch die Bereitstellung humanitärer Hilfe, die Förderung des wirtschaftlichen Wiederaufbaus und der Bedingungen für eine nachhaltige Entwicklung in Irak sowie die Förderung von Anstrengungen zur Wiederherstellung und Schaffung nationaler und lokaler Institutionen für eine repräsentative Regierung;
9. ersucht den Generalsekretär, soweit die Umstände es zulassen, die in den Ziffern 98 und 99 des Berichts des Generalsekretärs vom 17. Juli 2003 (S/2003/715) beschriebene Vorgehensweise zu verfolgen;
10. nimmt Kenntnis von der Absicht des Regierungsrats, eine Verfassungskonferenz abzuhalten, und fordert in der Erkenntnis, daß die Abhaltung der Konferenz ein Meilenstein auf dem Wege zur vollen Ausübung der Souveränität sein wird, dazu auf, sobald wie möglich die entsprechenden Vorbereitungen im Wege eines nationalen Dialogs und der Konsensbildung zu treffen, und ersucht den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, dem irakischen Volk bei der Abhaltung der Konferenz oder, soweit die Umstände es zulassen, in diesem politischen Übergangsprozeß die einzigartige Fachkompetenz der Vereinten Nationen zur Verfügung zu stellen, namentlich bei der Festlegung von Wahlprozessen;
11. ersucht den Generalsekretär sicherzustellen, daß die Mittel der Vereinten Nationen und ihnen angeschlossener Organisationen zur Verfügung stehen, wenn der irakische Regierungsrat darum ersucht, und, soweit die Umstände es zulassen, zur Förderung des in Ziffer 7 vorgesehenen Programms des Regierungsrats beizutragen, und legt anderen Organisationen, die über Sachverstand auf diesem Gebiet verfügen, nahe, den irakischen Regierungsrat auf dessen Ersuchen zu unterstützen;
12. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat über seine Verantwortlichkeiten nach dieser Resolution sowie über die Ausarbeitung eines Zeitplans und Programms nach Ziffer 7 sowie über ihre Umsetzung Bericht zu erstatten;
13. stellt fest, daß die Gewährleistung von Sicherheit und Stabilität von wesentlicher Bedeutung für den erfolgreichen Abschluß des in Ziffer 7 umrissenen politischen Prozesses sowie für die Fähigkeit der Vereinten Nationen ist, einen wirksamen Beitrag zu diesem Prozeß und zur Durchführung der Resolution 1483(2003) zu leisten, und ermächtigt eine multinationale Truppe unter einer gemeinsamen Führung, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Stabilität in Irak beizutragen, namentlich zu dem Zweck, die erforderlichen Bedingungen für die Umsetzung des Zeitplans und des Programms zu gewährleisten, und um zur Sicherheit der Hilfsmision der Vereinten Nationen für Irak, des Regierungsrats Iraks und anderer Institutionen der irakischen Interimsverwaltung sowie wesentlicher humanitärer und wirtschaftlicher Infrastruktureinrichtungen beizutragen;
14. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, für die in Ziffer 13 genannte multinationale Truppe im Rahmen dieses Mandats der Vereinten Nationen Unterstützung bereitzustellen, einschließlich militärischer Kräfte;
15. beschließt, daß der Rat den Bedarf und die Mission der in Ziffer 13 genannten multinationale Truppe spätestens ein Jahr nach dem Datum dieser Resolution überprüfen wird und daß das Mandat der Truppe in jedem Fall mit der Vollendung des in den Ziffern 4 bis 7 sowie in Ziffer 10 beschriebenen politischen Prozesses enden wird, und bekundet seine Bereitschaft, bei dieser Gelegenheit unter Berücksichtigung der Auffassungen einer international anerkannten repräsentativen Regierung Iraks zu prüfen, ob es notwendig ist, die multinationale Truppe weiterbestehen zu lassen;
16. betont, wie wichtig es für die Aufrechterhaltung von Recht, Ordnung und Sicherheit und für die Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit Ziffer 4 der Resolution 1483(2003) ist, wirksame irakische Polizei- und Sicherheitskräfte aufzustellen, und fordert die Mitgliedstaaten und die internationalen und regionalen Organisationen auf, zur Ausbildung und Ausrüstung der irakischen Polizei- und Sicherheitskräfte beizutragen;
17. spricht dem irakischen Volk und den Vereinten Nationen sowie den Angehörigen der Mitarbeiter der Vereinten Nationen und der anderen unschuldigen Opfer, die bei diesen tragischen Anschlägen getötet oder verletzt wurden, sein tiefes Mitgefühl und Beileid aus;
18. verurteilt unmißverständlich die terroristischen Bombenanschläge auf die Botschaft Jordaniens vom 7. August 2003, auf das Hauptquartier der Vereinten Nationen in Bagdad vom 19. August 2003, auf die Imam-Ali-Moschee in Nadschaf vom 29. August 2003 und auf die Botschaft der Türkei vom 14. Oktober 2003 sowie die Ermordung eines spanischen Diplomaten am 9. Oktober 2003 und die Ermordung von Dr. Akila Al-Haschimi, die am 25. September 2003 verstorben ist, und betont, daß die dafür Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden müssen;
19. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Durchreise von Terroristen nach Irak, die Lieferung von Waffen für Terroristen und die Bereitstellung von Finanzmitteln zu ihrer Unterstützung zu verhindern, und betont, wie wichtig es ist, die diesbezügliche Zusammenarbeit der Länder der Region, insbesondere der Nachbarn Iraks, zu stärken;
20. appelliert an die Mitgliedstaaten und die internationalen Finanzinstitutionen, ihre Anstrengungen zu verstärken, um dem Volk Iraks beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung seiner Wirtschaft behilflich zu sein, und fordert diese Institutionen nachdrücklich auf, umgehend Maßnahmen zu ergreifen, um in Zusammenarbeit mit dem Regierungsrat und den zuständigen irakischen Ministerien Irak die gesamte Bandbreite ihrer Kredite und sonstigen finanziellen Unterstützung zur Verfügung zu stellen;
21. fordert die Mitgliedstaaten und die internationalen und regionalen Organisationen auf, die mit den technischen Konsultationen der Vereinten Nationen am 24. Juni 2003 eingeleiteten Anstrengungen zum Wiederaufbau Iraks zu unterstützen, namentlich durch die Zusage umfangreicher Mittel auf der internationalen Geberkonferenz am 23. und 24. Oktober 2003 in Madrid;
22. fordert die Mitgliedstaaten und die beteiligten Organisationen auf, bei der Deckung der Bedürfnisse des irakischen Volkes behilflich zu sein, indem sie die Ressourcen bereitstellen, die für die Wiederherstellung und den Wiederaufbau der wirtschaftlichen Infrastruktur Iraks erforderlich sind;
23. betont, daß der in Ziffer 12 der Resolution 1483 (2003) genannte Internationale Überwachungsbeirat (IAMB) mit Vorrang eingerichtet werden soll, und erklärt erneut, daß der Entwicklungsfonds für Irak wie in Ziffer 14 der Resolution 1483(2003) festgelegt in einer transparenten Weise genutzt werden muß;
24. erinnert alle Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtungen nach den Ziffern 19 und 23 der Resolution 1483(2003), insbesondere die Verpflichtung, umgehend zugunsten des irakischen Volkes die Übertragung von Finanzmitteln und sonstigen finanziellen Vermögenswerten und wirt-

schaftlichen Ressourcen an den Entwicklungsfonds für Irak zu veranlassen;

25. ersucht die Vereinigten Staaten von Amerika, im Namen der in Ziffer 13 beschriebenen multinationalen Truppe dem Sicherheitsrat nach Bedarf und mindestens alle sechs Monate über die Anstrengungen der Truppe und über die von ihr erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;
26. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Konfliktprävention

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Verhütung bewaffneter Konflikte. – Resolution 57/337 vom 3. Juli 2003

Die Generalversammlung,

- geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen,
- unter Hinweis auf Kapitel VI und Artikel 2 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen,
- sowie unter Hinweis auf die in ihrer Resolution 1514(XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltene Erklärung der Vereinten Nationen über die Gewähr der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,
- in der Erkenntnis, daß die multilaterale Zusammenarbeit unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein wirksames Mittel zur Verhütung bewaffneter Konflikte und zur Bekämpfung ihrer tieferen Ursachen sein könnte,
- in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu den Grundsätzen der politischen Unabhängigkeit, der souveränen Gleichheit und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten,
- geleitet von der in der Anlage zu ihrer Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 enthaltenen Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Verhütung bewaffneter Konflikte,
- eingedenk ihrer Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Befugnisse nach der Charta der Vereinten Nationen und daher unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen zu Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Frage der Verhütung bewaffneter Konflikte,
- unter Hinweis auf alle Resolutionen des Sicherheitsrats betreffend die Verhütung bewaffneter Konflikte und in Anbetracht aller Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats zu dieser Frage,
- in der Erkenntnis, daß die Verhütung bewaffneter Konflikte und die friedliche Beilegung von Streitigkeiten nützliche Instrumente für die Vereinten Nationen sein könnten, um eine feste Grundlage für den Frieden zu schaffen,
- bestürzt über die menschlichen Kosten und die verheerenden humanitären, wirtschaftlichen, ökologischen, politischen und sozialen Folgen bewaffneter Konflikte und in der Erkenntnis, daß die Verhütung bewaffneter Konflikte ein absolutes und auch ein moralisches Gebot darstellt und daß sie den Frieden und die Entwicklung fördert, indem insbesondere die tieferen Ursachen bewaffneter Konflikte angegangen werden,

- in der Erkenntnis, daß Frieden und Entwicklung einander gegenseitig stärken, namentlich auch bei der Verhütung bewaffneter Konflikte,
- sowie in der Erkenntnis, daß die humanitäre Hilfe einen wichtigen Beitrag dazu leistet, einen wirksamen Übergang vom Konflikt zum Frieden zu gewährleisten und das Wiederaufleben bewaffneter Konflikte zu verhindern,
- bekräftigend, daß die Erfüllung der Verpflichtung, die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, insbesondere des Vierten Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten, unter allen Umständen einzuhalten und ihre Einhaltung durchzusetzen, die Aussichten auf eine friedliche Beilegung bewaffneter Konflikte verbessern und dazu beitragen wird, ihr Entstehen oder Wiederaufleben zu verhindern,
- sowie bekräftigend, daß die uneingeschränkte Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle eines der wesentlichen Elemente zur Verhütung bewaffneter Konflikte ist,
- in der Erkenntnis, daß die tieferen Ursachen bewaffneter Konflikte mehrdimensionaler Art sind und daß die Verhütung dieser Konflikte daher einen umfassenden und integrierten Ansatz erfordert,
- entschlossen, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta in der ganzen Welt einen gerechten und dauerhaften Frieden herbeizuführen, und in Unterstützung der souveränen Gleichheit aller Staaten, der Achtung ihrer territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit, der Beilegung von Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts, des Selbstbestimmungsrechts der Völker, die sich nach wie vor unter Kolonialherrschaft und ausländischer Besetzung befinden, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Achtung der Gleichberechtigung aller ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion sowie der internationalen Zusammenarbeit bei der Lösung internationaler Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art,
- erfreut über die Verabschiedung der Globalen Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen und anerkennend, daß die fortgesetzten interreligiösen Dialoge und die Förderung der religiösen Harmonie zur Verhütung bewaffneter Konflikte beitragen,
- bekräftigend, daß die ethnische, kulturelle und religiöse Identität von Minderheiten dort, wo es diese gibt, geschützt werden muß und daß die Angehörigen solcher Minderheiten gleich behandelt werden und ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jede Diskriminierung genießen sollen,
- entschlossen, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen geeignete Maßnahmen gemeinsam mit den Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Verhütung bewaffneter Konflikte zu ergreifen,
 1. nimmt mit Dank Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Verhütung bewaffneter Konflikte;
 2. betont, wie wichtig eine umfassende und kohärente Strategie zur Verhütung bewaffneter Konflikte ist, die kurzfristige operative und langfristige strukturelle Maßnahmen beinhaltet, und erkennt die zehn Grundsätze, die in dem Bericht des Generalsekretärs genannt werden, an;

3. erklärt erneut, daß die Mitgliedstaaten die Hauptverantwortung für die Verhütung bewaffneter Konflikte tragen, erinnert an die wichtige Rolle, die den Vereinten Nationen in dieser Hinsicht zukommt, und bittet die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls nationale Strategien zu verabschieden und dabei unter anderem diese zehn Grundsätze sowie Elemente wie die multilaterale und regionale Zusammenarbeit, den gegenseitigen Nutzen, die souveräne Gleichheit, die Transparenz und vertrauensbildende Maßnahmen zu berücksichtigen;
4. legt den Mitgliedstaaten nahe, zur friedlichen Beilegung ihrer Streitigkeiten regionale Abmachungen oder Einrichtungen in Anspruch zu nehmen, wo solche bestehen;
5. wiederholt ihre Aufforderung an die Mitgliedstaaten, ihre Streitigkeiten gemäß Kapitel VI der Charta der Vereinten Nationen auf friedlichem Wege beizulegen, unter anderem indem sie so wirksam wie möglich den Internationalen Gerichtshof in Anspruch nehmen;
6. beschließt, daß sich alle Mitgliedstaaten genau an ihre in der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Verpflichtungen zu halten haben;
7. fordert die Parteien einer Streitigkeit, deren Fortdauer geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden, auf, sich im Einklang mit Artikel 33 der Charta um eine Beilegung durch Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Entscheidung, Inanspruchnahme regionaler Einrichtungen oder Abmachungen oder durch andere friedliche Mittel eigener Wahl zu bemühen;
8. erklärt erneut, daß der Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt, insbesondere wenn es den Parteien einer Streitigkeit nicht gelingt, diese im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta mit den in Ziffer 7 genannten Mitteln beizulegen, und verweist in diesem Zusammenhang außerdem auf die Erklärung von Manila über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten;
9. betont, daß die Verhütung bewaffneter Konflikte durch eine ständige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, dem System der Vereinten Nationen, den Bretton-Woods-Institutionen und den regionalen und subregionalen Organisationen gefördert würde, und stellt fest, daß der Privatsektor und die Zivilgesellschaft dabei eine unterstützende Rolle spielen können;
10. bekräftigt im Kontext der Verhütung bewaffneter Konflikte die Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs und von Akten der Kolonialisierung und bekräftigt die Notwendigkeit, Situationen ausländischer Besetzung im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht zu beenden;
11. ist sich der Notwendigkeit bewußt, die Verhütung bewaffneter Konflikte im gesamten System der Vereinten Nationen durchgängig zu integrieren und zu koordinieren, und fordert alle in Betracht kommenden Organe, Organisationen und Stellen auf, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat zu prüfen, wie sie den Aspekt der Konfliktprävention bei Bedarf am besten in ihre Tätigkeiten einbeziehen können, und die Generalversammlung gemäß ihrer Resolution 55/281 vom 1. August 2001 spätestens auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über die diesbezüglich erzielten Fortschritte zu unterrichten;

12. fordert die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft auf, dem Beschluß der Millenniums-Generalversammlung Folge zu leisten, den Vereinten Nationen in der Wahrung des Friedens und der Sicherheit zu größerer Wirksamkeit zu verhelfen, indem sie ihnen die Mittel und Werkzeuge an die Hand geben, die sie für die Konfliktverhütung benötigen;
13. fordert die Stärkung der Kapazitäten der Vereinten Nationen, damit sie ihre Aufgaben auf dem Gebiet der Verhütung bewaffneter Konflikte, einschließlich der einschlägigen Friedenskonsolidierungs- und Entwicklungsaktivitäten, wirksamer erfüllen können, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen des Berichts über die Durchführung dieser Resolution eine detaillierte Analyse der Kapazitäten des Systems der Vereinten Nationen vorzulegen;
14. ersucht den Generalsekretär, ihr spätestens zur Behandlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und darin unter anderem die von den Mitgliedstaaten und den Organen, Einrichtungen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen im Einklang mit ihrer Resolution 55/281 geäußerten Auffassungen zu berücksichtigen;
15. beschließt, auf der Grundlage ihrer Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Verhütung bewaffneter Konflikte die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen zu verabschieden;
16. beschließt außerdem, den Punkt ›Verhütung bewaffneter Konflikte‹ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

ANLAGE

Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Generalversammlung über die Verhütung bewaffneter Konflikte

Die Generalversammlung

Rolle der Mitgliedstaaten

1. fordert die Mitgliedstaaten auf, die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele, einschließlich der international vereinbarten Entwicklungsziele, zu verwirklichen und die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen umzusetzen;
2. fordert in diesem Zusammenhang die Mitgliedstaaten und die gesamte internationale Gemeinschaft auf, Armutsbekämpfungsmaßnahmen und die Entwicklungsstrategien der Entwicklungsländer zu unterstützen;
3. fordert die entwickelten Länder nachdrücklich auf, soweit sie es noch nicht getan haben, konkrete Anstrengungen zur Erreichung des auf der Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder erneut bekräftigten Zielwerts der Bereitstellung von 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts als öffentliche Entwicklungshilfe für die Entwicklungsländer und 0,15 bis 0,20 Prozent ihres Bruttosozialprodukts als öffentliche Entwicklungshilfe für die am wenigsten entwickelten Länder zu unternehmen, und ermutigt die Entwicklungsländer, auf den erzielten Fortschritten aufzubauen, um sicherzustellen, daß die öffentliche Entwicklungshilfe effektiv einge-

- setzt wird, um die Entwicklungsziele erreichen zu helfen;
4. ermutigt die Mitgliedstaaten zu größerer Transparenz im Rüstungsbereich, je nach Bedarf, namentlich durch eine breitere und aktivere Beteiligung an den Instrumenten der Vereinten Nationen betreffend Waffenregister und Militärausgaben, und fordert sie nachdrücklich auf, die vertrauensbildenden Maßnahmen auf diesem Gebiet zu unterstützen;
5. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie als Vertragsstaaten von Übereinkünften auf Gebieten wie der Rüstungskontrolle, der Nichtverbreitung und der Abrüstung eingegangen sind, und ihre internationalen Verifikationsinstrumente zu stärken;
6. bekräftigt die Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft, die Beseitigung der Massenvernichtungswaffen anzustreben;
7. bittet die Mitgliedstaaten, soweit sie es noch nicht getan haben, gegebenenfalls zu erwägen, Vertragsparteien der Rüstungskontroll-, Nichtverbreitungs- und Abrüstungsverträge zu werden;
8. fordert die Mitgliedstaaten sowie die zuständigen Organe der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten vollinhaltlich umzusetzen;
9. legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, soweit sie es noch nicht getan haben, die Ratifikation, Annahme oder Genehmigung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte und der Übereinkünfte auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts sowie der anderen für die Verhütung bewaffneter Konflikte maßgeblichen internationalen Übereinkünfte beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;
10. fordert die Mitgliedstaaten auf, nach Treu und Glauben die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie als Vertragsstaaten der für die Verhütung bewaffneter Konflikte maßgeblichen internationalen Rechtsinstrumente eingegangen sind;
11. stellt fest, daß das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs am 1. Juli 2002 in Kraft trat und danach der Internationale Strafgerichtshof eingerichtet wurde;
12. betont die Notwendigkeit, diejenigen, die Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben, vor Gericht zu stellen und so einen wichtigen Beitrag zur Förderung einer Kultur der Prävention zu leisten;
13. unterstreicht die wichtige Rolle, die Frauen in ihren verschiedenen Kapazitäten und mit Hilfe ihres Sachverstands, ihrer Ausbildung und ihres Wissens im Hinblick auf die Verhütung bewaffneter Konflikte unter allen Aspekten spielen können, und fordert die Stärkung dieser Rolle in allen einschlägigen Institutionen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene;
14. legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, so wirksam wie möglich die vorhandenen und neuen Verfahren und Methoden zur friedlichen Beilegung ihrer Streitigkeiten, darunter gegebenenfalls Schieds- und Vermittlungsverfahren und andere vertragsgestützte Regelungen, sowie den Internationalen Gerichtshof in Anspruch zu nehmen, um ihre Streitigkeiten auf friedliche Weise beizulegen und so die Rolle des Völkerrechts in den internationalen Beziehungen zu fördern;
15. hebt die Notwendigkeit hervor, die Freiheit, die Gerechtigkeit, die Demokratie, die Toleranz, die Solidarität, die Zusammenarbeit, den Pluralismus, die kulturelle Vielfalt, den Dialog und die Verständigung als wichtige Elemente zur Ver-

- hütung bewaffneter Konflikte auf allen Gesellschaftsebenen und zwischen den Nationen zu stärken;
16. ermutigt die Mitgliedstaaten, die einzelstaatlichen Kapazitäten zur Überwindung struktureller Risikofaktoren zu verstärken, soweit die Regierungen es für nützlich erachten, gegebenenfalls mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, der Bretton-Woods-Institutionen und der regionalen und subregionalen Organisationen;

Rolle der Generalversammlung

17. bringt ihre Entschlossenheit zum Ausdruck, ihre Befugnisse nach den Artikeln 10, 11, 13, 14, 15 und 17 der Charta der Vereinten Nationen wirksamer zu nutzen, um bewaffnete Konflikte zu verhüten;
18. beabsichtigt, den Artikel 96 der Charta der Vereinten Nationen umfassender zu nutzen;
19. beschließt zu prüfen, wie ihr Zusammenwirken mit den anderen Organen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Sicherheitsrat und dem Wirtschafts- und Sozialrat, sowie dem Generalsekretär im Hinblick auf die Ausarbeitung und Umsetzung lang- und kurzfristiger Maßnahmen und Strategien zur Verhütung bewaffneter Konflikte verbessert werden kann;

Rolle des Sicherheitsrats

20. nimmt Kenntnis von den in der Resolution 1366(2001) des Sicherheitsrats vom 30. August 2001 enthaltenen Bestimmungen, insbesondere von der Entschlossenheit des Rates, frühzeitig wirksame Maßnahmen zur Verhütung bewaffneter Konflikte zu ergreifen;
21. legt dem Sicherheitsrat nahe, im Einklang mit Artikel 99 der Charta der Vereinten Nationen Fälle von Frühwarnung oder Prävention, auf die der Generalsekretär die Aufmerksamkeit des Rates lenkt, umgehend zu behandeln und unter gebührender Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und subregionalen Dimensionen geeignete Mechanismen in Anspruch zu nehmen, wie beispielsweise die Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Konfliktprävention und Konfliktlösung in Afrika;
22. legt dem Sicherheitsrat ferner nahe, die Situationen, die zu einem bewaffneten Konflikt führen können, genau zu verfolgen und die Fälle von möglichen bewaffneten Konflikten, auf die er von einem Staat oder der Generalversammlung oder auf Grund von Informationen seitens des Wirtschafts- und Sozialrats aufmerksam gemacht wird, ernsthaft zu prüfen;
23. erkennt an, daß die Vereinten Nationen auch künftig eine wichtige Rolle bei der Verhütung bewaffneter Konflikte spielen können, indem sie die Beilegung von Konflikten und Streitigkeiten fördern;
24. befürwortet die weitere Stärkung des Prozesses der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten sowie die Bemühungen, seine Wirksamkeit zu erhöhen;
25. nimmt Kenntnis von der Entschlossenheit des Sicherheitsrats, die in der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere in Kapitel VI, verankerten Verfahren und Mittel als einen der wesentlichen Bestandteile seiner Arbeit zur Förderung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit umfassender und wirksamer zu nutzen;
26. bekräftigt, daß die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, für die die Verhütung bewaffneter Konflikte wichtig ist, dem Sicherheitsrat über-

tragen wurde, und erklärt erneut, daß die Mitglieder der Vereinten Nationen nach Artikel 25 der Charta übereingekommen sind, die Beschlüsse des Sicherheitsrats im Einklang mit der Charta anzunehmen und durchzuführen;

27. empfiehlt dem Sicherheitsrat, auch künftig Mandate für Friedenseinsätze zu erteilen und gegebenenfalls Elemente der Friedenskonsolidierung darin aufzunehmen, damit Bedingungen geschaffen werden, die soweit wie möglich dazu beitragen, das Wiederaufleben bewaffneter Konflikte zu verhindern;

28. legt dem Sicherheitsrat nahe, das Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Nothilfe und andere zuständige Einrichtungen der Vereinten Nationen auch künftig zu bitten, die Ratsmitglieder über Notlagen zu unterrichten, die nach seiner Auffassung eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen, und die Durchführung von Schutz- und Hilfsmaßnahmen durch die zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat zu unterstützen;

29. stellt fest, daß der Sicherheitsrat bereit ist, im Rahmen der Friedenseinsätze der Vereinten Nationen vorbeugende Einsätze mit der Zustimmung und Kooperation der betroffenen Mitgliedstaaten zu erwägen;

30. ermutigt den Sicherheitsrat, bei allen seinen Maßnahmen zur Verhütung bewaffneter Konflikte den geschlechtsspezifischen Aspekten nach Bedarf größere Aufmerksamkeit zu widmen;

31. legt dem Sicherheitsrat und dem Wirtschafts- und Sozialrat nahe, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat ihre gegenseitige Zusammenarbeit und Koordinierung zum Zwecke der Verhütung bewaffneter Konflikte zu verstärken;

Rolle des Wirtschafts- und Sozialrats

32. unterstützt die aktivere Mitwirkung des Wirtschafts- und Sozialrats an der Verhütung bewaffneter Konflikte, unter Berücksichtigung der einschlägigen Empfehlungen des Generalsekretärs und der Notwendigkeit, sozioökonomische Maßnahmen, einschließlich des Wirtschaftswachstums, zur Unterstützung der Armutsbekämpfung und der Entwicklung als einen wesentlichen Bestandteil der diesbezüglichen Strategie des Rates zu fördern;

33. begrüßt die Resolution 2002/1 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 15. Juli 2002, die die Einrichtung von Ad-hoc-Beratungsgruppen für afrikanische Länder in Situationen nach Beendigung des Konflikts vorsieht, sowie den Ratsbeschluß 2002/304 vom 25. Oktober 2002, mit dem die Ad-hoc-Beratungsgruppe für Guinea-Bissau eingerichtet wurde, ersucht den Rat, während seiner Arbeitstagung 2004 einen Bericht über die von den Ad-hoc-Beratungsgruppen gewonnenen Erfahrungen vorzulegen, und empfiehlt, solche Initiativen weiter zu stärken, so auch durch Maßnahmen zur Förderung wirksamerer Reaktionen in Zusammenarbeit und in Abstimmung mit dem gesamten System der Vereinten Nationen, den Bretton-Woods-Institutionen und der Welthandelsorganisation;

Rolle des Generalsekretärs

34. begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, innerhalb des Systems der Vereinten Nationen einen zielgerichteten Dialog darüber zu führen, welche konkreten Maßnahmen das System der Vereinten Nationen ergreifen muß, um seine Tätigkeiten zur Verhütung bewaffneter Konflikte kohärenter zu gestalten, und empfiehlt, unter anderem zu erwä-

gen, den geeigneten Rahmen für die Ausarbeitung systemweiter kohärenter und aktionsorientierter Strategien innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, am Amtssitz der Organisation und im Feld sowie für die Rationalisierung der Finanzierungsverfahren zur Verhütung bewaffneter Konflikte festzulegen;

35. erinnert in diesem Zusammenhang an die Notwendigkeit, die Kapazität der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Frühwarnung, der Informationsbeschaffung und der Analyse zu stärken, wie in ihrer Resolution 47/120 A vom 18. Dezember 1992 vorgesehen, und verweist auf die in ihrer Resolution 56/225 vom 24. Dezember 2001 gebilligten einschlägigen Schlußfolgerungen und Empfehlungen;

36. unterstützt die Absicht des Generalsekretärs, die ihm zu Gebote stehenden und in seiner Zuständigkeit liegenden Mittel besser zu nutzen, um die Verhütung bewaffneter Konflikte zu erleichtern, namentlich durch Missionen zur Tatsachenermittlung und vertrauensbildende Maßnahmen;

Zusammenwirken zwischen den Vereinten Nationen und anderen internationalen Akteuren bei der Verhütung bewaffneter Konflikte: die Rolle der Regionalorganisationen, der Zivilgesellschaft und des Privatsektors

Regionalorganisationen

37. fordert die Stärkung der Zusammenarbeit, soweit angezeigt, zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen auf dem Gebiet der Verhütung bewaffneter Konflikte, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat, insbesondere im Hinblick auf den Kapazitätsaufbau und die Koordinierung ihrer jeweiligen Tätigkeiten, und ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, im Rahmen seines umfassenden Berichts konkrete Vorschläge für eine stärkere Unterstützung dieser Tätigkeiten durch das Sekretariat vorzulegen;

38. befürwortet die Fortsetzung von Treffen auf hoher Ebene zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen, unter anderem über die Verhütung bewaffneter Konflikte, und ersucht den Generalsekretär, die Generalversammlung entsprechend unterrichtet zu halten;

Rolle der Zivilgesellschaft

39. erkennt die wichtige Unterstützungsfunktion der Zivilgesellschaft bei der Verhütung bewaffneter Konflikte an und bittet sie, die Anstrengungen zur Verhütung bewaffneter Konflikte auch künftig zu unterstützen und Praktiken zu verfolgen, die ein Klima des Friedens fördern, Krisensituationen verhindern und abschwächen helfen und zur Aussöhnung beitragen.

Liberia

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Ermächtigung zum Einsatz einer Multinationalen Truppe in Liberia. – Resolution 1497(2003) vom 1. August 2003

Der Sicherheitsrat,

– zutiefst besorgt über den Konflikt in Liberia und seine Auswirkungen auf die humanitäre Lage, namentlich die tragischen Verluste zahl-

loser unschuldiger Menschenleben, in dem Land sowie über seine destabilisierende Wirkung auf die Region,

- hervorhebend, daß ein sicheres Umfeld geschaffen werden muß, das die Achtung der Menschenrechte, namentlich das Wohlergehen und die Rehabilitation der Kinder, ermöglicht, das Wohlergehen der Zivilpersonen schützt und die humanitären Helfer bei ihrer Aufgabe unterstützt,
 - die Parteien an ihre Verpflichtungen aus der am 17. Juni 2003 in Accra unterzeichneten liberianischen Waffenruhevereinbarung erinnernd,
 - unter Hinweis auf Ziffer 4 der Resolution 1343 (2001), in der verlangt wurde, daß alle Staaten in der Region Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, daß bewaffnete Gruppen und Einzelpersonen von ihrem Hoheitsgebiet aus Angriffe auf Nachbarländer vorbereiten und durchführen, und daß sie alles unterlassen, was zu einer weiteren Destabilisierung der Lage an den Grenzen zwischen Guinea, Liberia und Sierra Leone beitragen könnte;
 - in Würdigung der Führungsrolle, die die Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS), insbesondere ihr Vorsitzender, Präsident Kufuor von Ghana, dabei spielte, das Zustandekommen der genannten Waffenruhevereinbarung zu ermöglichen, und in Anerkennung der entscheidend wichtigen Rolle, die ihr in Übereinstimmung mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen im liberianischen Friedensprozeß zukommt und notwendigerweise weiterhin zukommen wird,
 - sowie in Würdigung der Bemühungen des nigerianischen Präsidenten Olusegun Obasanjo, Liberia Frieden zu bringen,
 - ferner unter Hinweis darauf, daß der Generalsekretär am 30. Juni 2003 den Sicherheitsrat ersucht hat, die Entsendung einer multinationalen Truppe nach Liberia zu genehmigen,
 - feststellend, daß die Situation in Liberia eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Stabilität in der westafrikanischen Subregion und des Friedensprozesses für Liberia darstellt,
 - tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
1. ermächtigt die Mitgliedstaaten, eine Multinationale Truppe in Liberia einzurichten, mit dem Auftrag, die Durchführung der am 17. Juni 2003 unterzeichneten Waffenruhevereinbarung zu unterstützen, unter anderem durch die Schaffung der Voraussetzungen für die Anfangsphasen von Tätigkeiten zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, zur Herstellung und Aufrechterhaltung der Sicherheit in der Zeit nach der Ausreise des gegenwärtigen Präsidenten und der Einsetzung einer Nachfolgebehörde beizutragen, unter Berücksichtigung der von den liberianischen Parteien zu erzielenden Vereinbarungen, ein sicheres Umfeld für die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter zu schaffen und den Einsatz einer längerfristigen Stabilisierungstruppe der Vereinten Nationen vorzubereiten, die die Multinationale Truppe ablösen soll;
 2. erklärt seine Bereitschaft, in der Folge eine solche Stabilisierungstruppe der Vereinten Nationen einzusetzen, die die Übergangsregierung unterstützen und bei der Durchführung eines umfassenden Friedensabkommens für Liberia behilflich sein soll, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat vorzugsweise bis zum 15. August 2003 Empfehlungen betreffend die Größe,

- die Struktur und das Mandat dieser Truppe sowie ihre anschließende Dislozierung bis spätestens 1. Oktober 2003 zu unterbreiten;
3. ermächtigt die UNAMSIL, für einen begrenzten Zeitraum von bis zu 30 Tagen der von der ECOWAS entsandten Vorhut der Multinationalen Truppe die notwendige logistische Unterstützung zu gewähren, ohne dadurch die operativen Fähigkeiten der UNAMSIL im Hinblick auf ihr Mandat in Sierra Leone zu beeinträchtigen;
 4. ersucht den Generalsekretär, bis zu einem Beschluß des Sicherheitsrats über die Einrichtung eines Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen in Liberia die gebotenen Maßnahmen zu treffen und namentlich den von der ECOWAS gestellten Teilen der Multinationalen Truppe die notwendige logistische Unterstützung zu gewähren und die wichtigsten logistischen und personellen Mittel einsatznah bereitzustellen, um die rasche Dislozierung des vorgesehenen Einsatzes zu erleichtern;
 5. ermächtigt die an der Multinationalen Truppe in Liberia teilnehmenden Mitgliedstaaten, alle zur Erfüllung ihres Mandats notwendigen Maßnahmen zu ergreifen;
 6. fordert die Mitgliedstaaten auf, Personal, Ausrüstung und andere Ressourcen zu der Multinationalen Truppe beizutragen, und unterstreicht, daß die Kosten der Multinationalen Truppe durch die teilnehmenden Mitgliedstaaten und andere freiwillige Beiträge gedeckt werden;
 7. beschließt, daß derzeitige oder ehemalige Amtsträger beziehungsweise derzeitiges oder ehemaliges Personal aus einem beitragenden Staat, der nicht Vertragspartei des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs ist, in bezug auf alle behaupteten Handlungen oder Unterlassungen auf Grund oder im Zusammenhang mit der Multinationalen Truppe oder der Stabilisierungstruppe der Vereinten Nationen in Liberia der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des beitragenden Staates unterliegen, es sei denn, dieser verzichtet ausdrücklich darauf;
 8. beschließt, daß die mit den Ziffern 5 a) und 5 b) der Resolution 1343(2001) verhängten Maßnahmen keine Anwendung auf die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sowie auf technische Ausbildung und Hilfe finden, die ausschließlich zur Unterstützung der Multinationalen Truppe und zur Nutzung durch sie bestimmt sind;
 9. verlangt, daß alle Staaten in der Region alles unterlassen, was zur Instabilität in Liberia oder an den Grenzen zwischen Liberia, Guinea, Sierra Leone und Côte d'Ivoire beitragen könnte;
 10. fordert die liberianischen Parteien auf, mit dem Gemeinsamen Verifizierungsteam und der Gemeinsamen Überwachungskommission, die im Rahmen der Waffenruhevereinbarung vom 17. Juni 2003 eingesetzt wurden, zusammenzuarbeiten;
 11. fordert ferner alle liberianischen Parteien und die Mitgliedstaaten auf, mit der Multinationalen Truppe in Liberia bei der Wahrnehmung ihres Mandats voll zusammenzuarbeiten und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der Multinationalen Truppe zu achten sowie den sicheren und ungehinderten Zugang des internationalen humanitären Personals zu den bedürftigen Bevölkerungsgruppen in Liberia zu gewährleisten;
 12. unterstreicht, daß es dringend geboten ist, daß alle liberianischen Parteien, die die Waffenruhevereinbarung vom 17. Juni 2003 unter-

- zeichnet haben, insbesondere die Führung der LURD und der MODEL, die Waffenruhevereinbarung vom 17. Juni unverzüglich und genauestens einhalten, den Einsatz von Gewalt beenden und sobald wie möglich einem alle Seiten einschließenden politischen Rahmen für eine Übergangsregierung zustimmen, bis zu dem Zeitpunkt, an dem freie und faire Wahlen abgehalten werden können, und stellt fest, daß es ausschlaggebend dafür ist, daß die von Präsident Charles Taylor gemachte Zusage, Liberia zu verlassen, auch eingehalten wird;
13. fordert die LURD und die MODEL nachdrücklich auf, von jedem Versuch Abstand zu nehmen, die Macht mit Gewalt an sich zu reißen, eingedenk der in dem Beschluß von Algier von 1999 und in der Erklärung von Lomé von 2000 zum Ausdruck gebrachten Haltung der Afrikanischen Union zu verfassungswidrigen Regierungswechseln;
 14. beschließt, die Durchführung dieser Resolution binnen 30 Tagen nach ihrer Verabschiedung zu überprüfen, um den Bericht und die Empfehlungen, die der Generalsekretär nach Ziffer 2 vorlegen soll, zu behandeln und gegebenenfalls notwendige weitere Schritte in Erwägung zu ziehen;
 15. ersucht den Generalsekretär, über seinen Sonderbeauftragten dem Rat regelmäßig über die Situation in Liberia im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und ihn namentlich über die Wahrnehmung des Mandats der Multinationalen Truppe zu informieren;
 16. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +12; -0; =3: Deutschland, Frankreich, Mexiko.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 27. August 2003 (UN-Dok. S/PRST/2003/14)

Auf der 4815. Sitzung des Sicherheitsrats am 27. August 2003 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Liberia« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt die Unterrichtung über das am 18. August 2003 in Accra (Ghana) geschlossene Umfassende Friedensabkommen durch Vertreter der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS), namentlich den Außenminister Ghanas, Nana Akufo Addo, den Außenminister Côte d'Ivoires, Mamadou Bamba, den Außenminister Guineas, François Fall, den Außenminister Nigerias, Olyuyemi Adeniji, den Ständigen Vertreter Senegals, Botschafter Papa Louis Fall, und den Exekutivsekretär der ECOWAS, Botschafter Mohamed Ibn Chambas. Der Sicherheitsrat begrüßt das von der Regierung Liberias und den Rebellengruppen, politischen Parteien und führenden Vertretern der Zivilgesellschaft des Landes am 18. August 2003 in Accra (Ghana) geschlossene Umfassende Friedensabkommen. Der Sicherheitsrat würdigt die Anstrengungen, die die Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS) und insbesondere der Vorsitzende der Organisation und Präsident Ghanas, John Kufuor, der Exekutivsekretär, Mohamed Ibn Chambas, und der Vermittler, General Abdulsala-

mi Abubakar, zur Aushandlung dieses Abkommens unternommen haben.

Der Sicherheitsrat ist nach wie vor besorgt über die Situation in Liberia, insbesondere die für einen großen Teil der Bevölkerung nach wie vor trostlose humanitäre Lage. Er fordert alle Parteien auf, den humanitären Organisationen und ihren Mitarbeitern vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu gestatten.

Der Sicherheitsrat betont erneut, daß ein sicheres Umfeld geschaffen werden muß, das die Achtung der Menschenrechte, namentlich das Wohlergehen und die Rehabilitation der Kinder, insbesondere der Kindersoldaten, ermöglicht, das Wohlergehen der Zivilpersonen schützt und die humanitären Helfer bei ihrer Aufgabe unterstützt.

Der Sicherheitsrat bekundet den Gebern, die die Dislozierung der Mission der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten in Liberia (ECOMIL) unterstützen, seine Hochachtung, legt allen Mitgliedstaaten nahe, den Mitgliedstaaten, die sich an der von der ECOWAS geführten Truppe beteiligen, finanzielle, logistische und materielle Unterstützung zu gewähren, und fordert die Gebergemeinschaft auf, allen Notleidenden in Liberia dringend humanitäre Hilfe zukommen zu lassen.

Der Sicherheitsrat fordert alle Parteien nachdrücklich auf, die Waffenruhe uneingeschränkt zu achten und ihren Verpflichtungen nach dem am 18. August in Accra unterzeichneten Umfassenden Friedensabkommen in vollem Umfang zu erfüllen, so auch indem sie mit der Mission der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten in Liberia (ECOMIL), den Vereinten Nationen, der Internationalen Kontaktgruppe für Liberia (ICGL), der Afrikanischen Union (AU) und den Vereinten Staaten bei der in dem Übereinkommen von Accra vorgesehenen Schaffung eines Gemeinsamen Überwachungsausschusses (JMC), eines entscheidenden Aspekts des Friedensprozesses in Liberia, voll zusammenarbeiten.

Der Sicherheitsrat bekräftigt die in Ziffer 2 seiner Resolution 1497 vom 1. August 2003 (S/RES/1497) erklärte Bereitschaft, in der Folge eine Stabilisierungstruppe der Vereinten Nationen einzurichten, die die Übergangsregierung unterstützen und bei der Durchführung eines Umfassenden Friedensabkommens für Liberia behilflich sein soll.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Einrichtung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia (UNMIL). – Resolution 1509(2003) vom 19. September 2003

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über Liberia, namentlich seine Resolution 1497(2003) vom 1. August 2003 und die Erklärung seines Präsidenten vom 27. August 2003 (S/PRST/2003/14), sowie die sonstigen einschlägigen Resolutionen und Erklärungen,
- mit dem Ausdruck seiner höchsten Besorgnis über die schwerwiegenden Auswirkungen des anhaltenden Konflikts auf die Zivilbevölkerung in ganz Liberia, insbesondere die steigende Zahl der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen,
- betonend, daß die liberianische Bevölkerung dringend umfangreiche humanitäre Hilfe benötigt,

- unter Mißbilligung aller Verletzungen der Menschenrechte, insbesondere der Greuelthaten gegen die Zivilbevölkerung, namentlich der weitverbreiteten sexuellen Gewalt gegen Frauen und Kinder,
 - sowie mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, daß humanitäre Helfer nur eingeschränkten Zugang zu der hilfsbedürftigen Bevölkerung haben, namentlich den Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, und betonend, daß die Hilfseinsätze der Vereinten Nationen und anderer Organisationen sowie die Förderung der Menschenrechte und die Überwachung ihrer Einhaltung fortgesetzt werden müssen,
 - betonend, daß alle Parteien das Wohlergehen und die Sicherheit der humanitären Helfer und des Personals der Vereinten Nationen im Einklang mit den anwendbaren Regeln und Grundsätzen des Völkerrechts gewährleisten müssen, und in diesem Zusammenhang auf seine Resolution 1502(2003) verweisend,
 - eingedenk dessen, daß für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Rechenschaftspflicht bestehen muß, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Übergangsregierung, nach ihrer Einrichtung sicherzustellen, daß der Schutz der Menschenrechte und die Bildung eines Rechtsstaates mit einer unabhängigen Richterschaft zu ihren höchsten Prioritäten zählt,
 - mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für die Anstrengungen, welche die Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS), insbesondere der Vorsitzende der Organisation und Präsident Ghanas, John Kufuor, der Exekutivsekretär, Mohammed Ibn Chambas, und der Vermittler, General Abdul-salami Abubakar, sowie der Präsident Nigerias, Olusegun Obasanjo, unternehmen, um Liberia Frieden zu bringen, und in Anerkennung der entscheidend wichtigen Rolle, die ihnen im Friedensprozeß in Liberia nach wie vor zukommt,
 - erfreut darüber, daß die Afrikanische Union (AU) die ECOWAS in ihrer Führungsrolle im Friedensprozeß in Liberia weiterhin unterstützt, insbesondere über die Ernennung eines Sonderabgesandten der AU für Liberia, und die AU ferner ermutigend, den Friedensprozeß auch künftig in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit der ECOWAS und den Vereinten Nationen zu unterstützen,
 - mit Lob für die rasche und professionelle Verlegung der Truppen der ECOWAS-Mission in Liberia (ECOMIL) nach Liberia, gemäß seiner Resolution 1497(2003), sowie in Würdigung derjenigen Mitgliedstaaten, die die ECOWAS in ihren Bemühungen unterstützt haben, und betonend, daß alle Parteien zur Zusammenarbeit mit den Truppen der ECOMIL in Liberia verpflichtet sind,
 - feststellend, daß dauerhafte Stabilität in Liberia vom Frieden in der Subregion abhängen wird, und betonend, wie wichtig die diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Subregion ist, sowie feststellend, daß die Anstrengungen der Vereinten Nationen, zur Festigung des Friedens und der Sicherheit in der Subregion beizutragen, koordiniert werden müssen,
 - zutiefst besorgt über den Einsatz von Kindersoldaten durch bewaffnete Rebellenmilizen, Regierungskräfte und sonstige Milizen,
 - in Bekräftigung der in der Erklärung seines Präsidenten vom 27. August 2003 (S/PRST/2003/14) zum Ausdruck gebrachten Unterstützung für das am 18. August 2003 in Accra (Ghana) geschlossene Umfassende Friedensabkommen zwischen der Regierung Liberias, Rebellengruppen, politischen Parteien und führenden Vertretern der Zivilgesellschaft sowie für die liberianische Waffenruhevereinbarung, die am 17. Juni 2003 in Accra unterzeichnet wurde,
 - erneut erklärend, daß die Hauptverantwortung für die Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens und der Waffenruhevereinbarung bei den Parteien liegt, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Parteien, sofort mit der Durchführung dieser Übereinkünfte zu beginnen, um bis zum 14. Oktober 2003 die friedliche Bildung einer Übergangsregierung zu gewährleisten,
 - unter Begrüßung dessen, daß der ehemalige liberianische Präsident Charles Taylor am 11. August 2003 zurückgetreten und aus Liberia ausgereist ist und daß die Machtübergabe friedlich vonstatten gegangen ist,
 - betonend, wie wichtig die in der Waffenruhevereinbarung vom 17. Juni vorgesehene Gemeinsame Überwachungskommission ist, um den Frieden in Liberia zu sichern, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, dieses Organ so rasch wie möglich einzurichten,
 - unter Hinweis auf den Rahmen für die Einrichtung einer längerfristigen Stabilisierungs-truppe der Vereinten Nationen, die die Truppen der ECOMIL ablösen soll, wie in Resolution 1497 (2003) festgelegt,
 - erfreut über den Bericht des Generalsekretärs vom 11. September 2003 (S/2003/875) und die darin enthaltenen Empfehlungen,
 - darüber hinaus Kenntnis nehmend von der Absicht des Generalsekretärs, das Mandat des Büros der Vereinten Nationen in Liberia (UNOL) zu beenden, wie in seinem Schreiben vom 16. September 2003 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2003/899) ausgeführt,
 - sowie Kenntnis nehmend von der Absicht des Generalsekretärs, die wichtigsten von dem Büro wahrgenommenen Aufgaben und gegebenenfalls auch Personal des Büros an die Mission der Vereinten Nationen in Liberia (UNMIL) zu übertragen,
 - feststellend, daß die Situation in Liberia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Stabilität in der westafrikanischen Subregion und des Friedensprozesses für Liberia darstellt,
 - tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
 1. beschließt, für einen Zeitraum von 12 Monaten die Mission der Vereinten Nationen in Liberia (UNMIL), die in Resolution 1497(2003) geforderte Stabilisierungs-truppe, einzurichten, und ersucht den Generalsekretär, die Autorität der unter der Führung der ECOWAS stehenden ECOMIL-Truppen am 1. Oktober 2003 auf die UNMIL zu übertragen, und beschließt ferner, daß die UNMIL aus bis zu 15 000 Militärpersonen der Vereinten Nationen, darunter bis zu 250 Militärbeobachter und 160 Staboffiziere, und bis zu 1 115 Zivilpolizisten, einschließlich Polizeieinheiten, die bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in ganz Liberia behilflich sein werden, sowie einem entsprechenden Zivilanteil bestehen wird;
 2. begrüßt es, daß der Generalsekretär seinen Sonderbeauftragten für Liberia ernannt hat, der die Tätigkeit der UNMIL leiten und alle Aktivitäten der Vereinten Nationen in Liberia koordinieren wird;
3. beschließt, daß die UNMIL das folgende Mandat haben wird:
- Unterstützung bei der Durchführung der Waffenruhevereinbarung:
- a) die Durchführung der Waffenruhevereinbarung zu beobachten und zu überwachen und Verstöße gegen die Waffenruhe zu untersuchen;
 - b) mit den Feldhauptquartieren aller Militärkräfte der Parteien eine ständige Verbindung herzustellen und aufrechtzuerhalten;
 - c) bei der Festlegung von Kantonierungsstandorten behilflich zu sein und für Sicherheit an diesen Standorten zu sorgen;
 - d) die Entflechtung und Kantonierung der Militärkräfte aller Parteien zu überwachen;
 - e) die Gemeinsame Überwachungskommission bei ihrer Arbeit zu unterstützen;
 - f) sobald wie möglich und vorzugsweise binnen 30 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution in Zusammenarbeit mit der Gemeinsamen Überwachungskommission, den zuständigen internationalen Finanzinstitutionen, den internationalen Entwicklungsorganisationen und den Geberstaaten einen Aktionsplan zur umfassenden Durchführung eines Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Wiedereingliederungs- und Repatriierungsprogramms für alle bewaffneten Parteien zu erarbeiten, unter besonderer Berücksichtigung der speziellen Bedürfnisse der Kinder und Frauen unter den Kombattanten, und auch die Frage der Aufnahme nicht-liberianischer Kombattanten anzugehen;
 - g) eine freiwillige Entwaffnung durchzuführen sowie im Rahmen eines organisierten Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Wiedereingliederungs- und Repatriierungsprogramms Waffen und Munition einzusammeln und zu vernichten;
 - h) Verbindung zu der Gemeinsamen Überwachungskommission zu wahren und sie hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Umfassenden Friedensabkommen und der Waffenruhevereinbarung zu beraten;
 - i) wichtige öffentliche Einrichtungen, insbesondere Häfen, Flughäfen und andere wesentliche Infrastruktureinrichtungen, zu sichern;
- Schutz des Personals und der Einrichtungen der Vereinten Nationen sowie von Zivilpersonen:
- j) das Personal, die Einrichtungen und die Ausrüstungsgegenstände der Vereinten Nationen zu schützen, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals zu gewährleisten sowie, unbeschadet der Anstrengungen der Regierung, im Rahmen ihrer Fähigkeiten Zivilpersonen zu schützen, denen unmittelbar körperliche Gewalt droht;
- Unterstützung der humanitären Hilfe und der Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte:
- k) die Erbringung humanitärer Hilfe zu erleichtern, so auch durch Hilfe bei der Herstellung der notwendigen Sicherheitsbedingungen;
 - l) zu den internationalen Bemühungen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte in Liberia beizutragen, mit besonderer Aufmerksamkeit auf schutzbedürftigen Gruppen wie Flüchtlingen, zurückkehrenden Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, Frauen, Kindern und demobilisierten Kindersoldaten, im Rahmen der Fähigkeiten

der UNMIL und unter akzeptablen Sicherheitsbedingungen, in enger Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Vereinten Nationen, verwandten Organisationen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen;

- m) dafür zu sorgen, daß innerhalb der UNMIL ausreichende Mitarbeiter, Kapazitäten und Fachkenntnisse vorhanden sind, um Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und zur Überwachung ihrer Einhaltung durchführen zu können;

Unterstützung der Sicherheitsreform:

- n) der Übergangsregierung Liberias bei der Überwachung und Neugliederung der Polizei Liberias im Einklang mit einer demokratischen Polizeiarbeit behilflich zu sein sowie in Zusammenarbeit mit der ECOWAS, internationalen Organisationen und interessierten Staaten ein Schulungsprogramm für Zivilpolizisten zu entwickeln und anderweitig bei ihrer Ausbildung behilflich zu sein;

- o) der Übergangsregierung bei der Bildung eines neuen und neu strukturierten liberianischen Militärs behilflich zu sein, in Zusammenarbeit mit der ECOWAS, internationalen Organisationen und interessierten Staaten;

Unterstützung bei der Umsetzung des Friedensprozesses:

- p) der Übergangsregierung in Zusammenarbeit mit der ECOWAS und anderen internationalen Partnern bei der Wiederherstellung der Staatsgewalt im gesamten Land behilflich zu sein, namentlich bei der Einrichtung einer funktionierenden Verwaltungsstruktur auf nationaler wie auf lokaler Ebene;

- q) der Übergangsregierung in Zusammenarbeit mit der ECOWAS und anderen internationalen Partnern bei der Entwicklung einer Strategie zur Konsolidierung der staatlichen Institutionen behilflich zu sein, einschließlich eines nationalen Rechtsrahmens sowie von Justiz- und Strafvollzugsinstitutionen;

- r) der Übergangsregierung bei der Wiederherstellung einer angemessenen Verwaltung der natürlichen Ressourcen behilflich zu sein;

- s) der Übergangsregierung in Zusammenarbeit mit der ECOWAS und anderen internationalen Partnern bei der Vorbereitung der spätestens Ende 2005 abzuhaltenden nationalen Wahlen behilflich zu sein;

4. verlangt, daß die liberianischen Parteien die Feindseligkeiten in ganz Liberia einstellen und ihren Verpflichtungen aus dem Umfassenden Friedensabkommen und der Waffenruhevereinbarung nachkommen, namentlich indem sie bei der Einrichtung der mit der Waffenruhevereinbarung eingesetzten Gemeinsamen Überwachungskommission kooperieren;

5. fordert alle Parteien auf, bei der Dislozierung und den Einsätzen der UNMIL voll zusammenzuarbeiten, so auch indem sie die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals in ganz Liberia garantieren;

6. legt der UNMIL nahe, im Rahmen ihrer Fähigkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen zu unterstützen;

7. ersucht die liberianische Regierung, mit dem Generalsekretär innerhalb von 30 Tagen nach

der Verabschiedung dieser Resolution ein Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen zu schließen, und stellt fest, daß bis zum Abschluß eines solchen Abkommens das Muster-Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen vom 9. Oktober 1990 (A/45/594) vorläufig Anwendung findet;

8. fordert alle Parteien auf, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals zu allen Hilfsbedürftigen sowie die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter, insbesondere an Binnenvertriebene und Flüchtlinge, sicherzustellen;

9. erkennt an, wie wichtig der Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten ist, im Einklang mit seiner Resolution 1379(2001) und damit zusammenhängenden Resolutionen;

10. verlangt, daß alle Parteien jeden Einsatz von Kindersoldaten sowie sämtliche Menschenrechtsverletzungen und Greuelaten gegen die liberianische Bevölkerung einstellen, und betont, daß die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden müssen;

11. erklärt erneut, wie wichtig es ist, in die Friedenssicherungsansätze und die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit eine Geschlechterperspektive zu integrieren, im Einklang mit Resolution 1325(2000), verweist auf die Notwendigkeit, dagegen vorzugehen, daß Gewalt gegen Frauen und Mädchen als Mittel der Kriegführung benutzt wird, und legt der UNMIL und den liberianischen Parteien nahe, sich mit diesen Fragen aktiv auseinanderzusetzen;

12. beschließt, daß die mit den Ziffern 5 a) und 5 b) der Resolution 1343(2001) verhängten Maßnahmen keine Anwendung auf die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sowie auf technische Ausbildung und Hilfe finden, die ausschließlich zur Unterstützung der UNMIL und zur Nutzung durch sie bestimmt sind;

13. verlangt erneut, daß alle Staaten in der Region die militärische Unterstützung bewaffneter Gruppen in den Nachbarländern einstellen, daß sie Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, daß bewaffnete Personen und Gruppen ihr Hoheitsgebiet nutzen, um Angriffe auf Nachbarländer vorzubereiten und durchzuführen, und daß sie alles unterlassen, was zu einer weiteren Destabilisierung der Lage in der Region beitragen könnte, und erklärt seine Bereitschaft, erforderlichenfalls zu prüfen, auf welche Weise die Befolgung dieser Forderung gefördert werden kann;

14. fordert die Übergangsregierung auf, Liberias Beziehungen zu seinen Nachbarn voll wiederherzustellen und seine Beziehungen zur internationalen Gemeinschaft zu normalisieren;

15. fordert die internationale Gemeinschaft auf zu prüfen, wie sie bei der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung Liberias mit dem Ziel der langfristigen Stabilität des Landes und der Verbesserung des Wohles seiner Bevölkerung behilflich sein kann;

16. unterstreicht die Notwendigkeit, über eine Kapazität für wirksame Öffentlichkeitsarbeit zu verfügen, namentlich nach Bedarf durch die Einrichtung von Radiosendern der Vereinten Nationen, die bei den örtlichen Gemeinwesen und den Parteien das Verständnis für den Friedensprozeß und die Rolle der UNMIL fördern;

17. fordert die liberianischen Parteien auf zusammenzuarbeiten, um dringend die Frage der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung

und Repatriierung anzugehen, und fordert die Parteien, insbesondere die Übergangsregierung Liberias und die Rebellengruppen Vereinigte Liberianer für Aussöhnung und Demokratie (LURD) und Bewegung für Demokratie in Liberia (MODEL) nachdrücklich auf, mit der UNMIL, der Gemeinsamen Überwachungskommission, den zuständigen Hilfsorganisationen und den Geberstaaten bei der Durchführung eines Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Wiedereingliederungs- und Repatriierungsprogramms eng zusammenzuarbeiten;

18. fordert die internationale Gebergemeinschaft auf, bei der Durchführung eines Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Wiedereingliederungs- und Repatriierungsprogramms behilflich zu sein, für den Friedensprozeß nachhaltige internationale Hilfe zu leisten und Mittel für konsolidierte humanitäre Beitragsappelle bereitzustellen;

19. ersucht den Generalsekretär, regelmäßig aktuelle Informationen vorzulegen und dem Rat namentlich alle 90 Tage über den Stand der Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens und dieser Resolution Bericht zu erstatten, einschließlich über die Erfüllung des Mandats der UNMIL;

20. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Libyen

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Aufhebung der gegen Libyen verhängten Sanktionen. – Resolution 1506(2003) vom 12. September 2003

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 731 (1992) vom 21. Januar 1992, 748(1992) vom 31. März 1992, 883(1993) vom 11. November 1993 und 1192(1998) vom 27. August 1998 betreffend die Zerstörung des Pan-Am-Flugs 103 über Lockerbie (Schottland) und die Zerstörung des Union-de-transport-aériens-Flugs 772 über Niger,

- unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 8. April 1999 (S/PRST/1999/10),

- unter Begrüßung des Schreibens des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Libysch-Arabischen Dschamahirija an den Präsidenten des Rates, datiert vom 15. August 2003, in dem die Schritte aufgeführt werden, die die libysche Regierung zur Befolgung der genannten Resolutionen unternommen hat, insbesondere im Hinblick auf die Übernahme der Verantwortung für die Handlungen libyscher Amtsträger, die Zahlung einer angemessenen Entschädigung, den Verzicht auf Terrorismus und die Zusage, jedem weiteren Ersuchen um Informationen im Zusammenhang mit der Untersuchung Folge zu leisten (S/2003/818),

- sowie unter Begrüßung des Schreibens der Ständigen Vertreter des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika an den Präsidenten des Rates, datiert vom 15. August 2003 (S/2003/819),

- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. beschließt, die in den Ziffern 4, 5 und 6 seiner Resolution 748(1992) und in den Ziffern 3, 4, 5, 6 und 7 seiner Resolution 883(1993) ge-

nannten Maßnahmen mit sofortiger Wirkung aufzuheben;

2. beschließt außerdem, den mit Ziffer 9 der Resolution 748(1992) eingerichteten Ausschuß aufzulösen;
3. beschließt ferner, daß er seine Behandlung des Punktes ›Schreiben Frankreichs, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika, datiert vom 20. und 23. Dezember 1991‹ abgeschlossen hat, und setzt damit diesen Punkt von der Liste der Angelegenheiten, mit denen der Rat befaßt ist, ab.

Abstimmungsergebnis: +13; -0; =2: Frankreich, Vereinigte Staaten.

Nahost

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung zwischen Israel und Syrien (UNDOF). – Resolution 1488(2003) vom 26. Juni 2003

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung vom 18. Juni 2003 (S/2003/655) sowie in Bekräftigung seiner Resolution 1308(2000) vom 17. Juli 2000,
- 1. fordert die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338(1973) vom 22. Oktober 1973 auf;
- 2. beschließt, das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um einen Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Dezember 2003, zu verlängern;
- 3. ersucht den Generalsekretär, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338(1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 26. Juni 2003 (UN-Dok. S/PRST/2003/9)

Auf der 4779. Sitzung des Sicherheitsrats am 26. Juni 2003 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation im Nahen Osten‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

›Bekanntlich heißt es in Ziffer 12 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/2003/655): ›... die Situation im Nahen Osten ist sehr angespannt, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahostproblems einbeziehende Regelung erzielt werden kann.« Diese Erklärung des

Generalsekretärs gibt die Auffassung des Sicherheitsrats wieder.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL). – Resolution 1496(2003) vom 31. Juli 2003

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Libanon, insbesondere die Resolutionen 425(1978) und 426(1978) vom 19. März 1978 und 1461 vom 30. Januar 2003 sowie die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Libanon, insbesondere die Erklärung vom 18. Juni 2000 (S/PRST/2000/21),
- ferner unter Hinweis auf das Schreiben seines Präsidenten an den Generalsekretär vom 18. Mai 2001 (S/2001/500),
- sowie unter Hinweis auf die Schlußfolgerung des Generalsekretärs, daß Israel im Einklang mit Resolution 425(1978) am 16. Juni 2000 seine Truppen aus Libanon abgezogen und die im Bericht des Generalsekretärs vom 22. Mai 2000 (S/2000/460) festgelegten Anforderungen erfüllt hat, und auf die Schlußfolgerung des Generalsekretärs, daß die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL) im wesentlichen zwei der drei Bestandteile ihres Mandats erfüllt hat und sich nunmehr auf die verbleibende Aufgabe der Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit konzentriert,
- in Bekräftigung des Interimscharakters der UNIFIL,
- unter Hinweis auf seine Resolution 1308(2000) vom 17. Juli 2000,
- sowie unter Hinweis auf seine Resolution 1325(2000) vom 31. Oktober 2000,
- ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,
- dem Antrag der Regierung Libanons in dem Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär vom 2. Juli 2003 (S/2003/685) statgebend,
- 1. billigt den Bericht des Generalsekretärs über die UNIFIL vom 23. Juli 2003 (S/2003/728) und insbesondere seine Empfehlung, das Mandat der UNIFIL um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten zu verlängern;
- 2. beschließt, das derzeitige Mandat bis zum 31. Januar 2004 zu verlängern;
- 3. bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen;
- 4. begrüßt die Schritte, die die Regierung Libanons bereits unternommen hat, um die Wiederherstellung ihrer tatsächlichen Autorität im gesamten Süden des Landes sicherzustellen, namentlich durch die Dislozierung libanesischer Streitkräfte, und fordert sie auf, diese Maßnahmen weiter zu verlängern und ihr äußerstes zu tun, um im gesamten Süden des Landes für ein ruhiges Umfeld zu sorgen;
- 5. fordert die Parteien auf sicherzustellen, daß die UNIFIL bei der Wahrnehmung ihres Mandats in ihrem gesamten Einsatzgebiet wie im Be-

richt des Generalsekretärs ausgeführt volle Bewegungsfreiheit besitzt;

6. fordert die Parteien erneut zur weiteren Einhaltung der von ihnen gegebenen Zusagen auf, die von den Vereinten Nationen benannte und im Bericht des Generalsekretärs vom 16. Juni 2000 (S/2000/590) festgelegte Rückzugslinie voll zu achten, äußerste Zurückhaltung zu üben und mit den Vereinten Nationen und der UNIFIL uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;
7. verurteilt alle Gewaltthandlungen, bekundet seine große Besorgnis über die ersten Verstöße und die Verletzungen der Rückzugslinie in der Luft, auf See und zu Lande und fordert die Parteien nachdrücklich auf, diesen ein Ende zu setzen und sich streng an ihre Verpflichtung zu halten, die Sicherheit des Personals der UNIFIL und des sonstigen Personals der Vereinten Nationen zu achten;
8. unterstützt die Anstrengungen, welche die UNIFIL auch weiterhin unternimmt, um die Waffenruhe entlang der Rückzugslinie aufrechtzuerhalten, durch mobile Patrouillen und Beobachtung aus festen Stellungen sowie durch enge Kontakte mit den Parteien mit dem Ziel, Verstöße zu beheben und Zwischenfälle zu bereinigen beziehungsweise ihre Eskalation zu verhindern;
9. begrüßt den fortgesetzten Beitrag der UNIFIL zur operativen Minenräumung, nimmt mit Beifall Kenntnis von den vom Generalsekretär in seinem Bericht erwähnten Fortschritten bei den Bemühungen um die Minenräumung, befürwortet, daß die Vereinten Nationen der Regierung Libanons weitere Hilfe bei Antiminenprogrammen gewähren und dabei sowohl den weiteren Aufbau ihrer nationalen Antiminenkapazität als auch die vordringlichen Minenräumungstätigkeiten im Süden unterstützen, lobt die Geberländer für die Unterstützung dieser Anstrengungen durch Geld- und Sachbeiträge und fordert zu weiteren internationalen Beiträgen auf, nimmt davon Kenntnis, daß der Regierung Libanons und der UNIFIL Karten und Informationen über die Lage von Minen zugeleitet wurden, und unterstreicht die Notwendigkeit, der Regierung Libanons und der UNIFIL zusätzliche Karten und Unterlagen über die Lage von Minen zur Verfügung zu stellen;
10. ersucht den Generalsekretär, mit der Regierung Libanons und anderen unmittelbar beteiligten Parteien auch weiterhin Konsultationen über die Durchführung dieser Resolution zu führen und dem Rat vor Ablauf des derzeitigen Mandats darüber sowie über die Tätigkeit der UNIFIL und die gegenwärtig von der Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands (UNTSO) wahrgenommenen Aufgaben Bericht zu erstatten;
11. sieht der baldigen Erfüllung des Mandats der UNIFIL mit Erwartung entgegen;
12. betont, wie wichtig und notwendig die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage aller seiner diesbezüglichen Resolutionen ist, einschließlich seiner Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338(1973) vom 22. Oktober 1973.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Lage in den besetzten palästinensischen Gebieten. – Reso-

lutionsantrag S/2003/891 vom 16. September 2003

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 242(1967) vom 22. November 1967, 338(1973) vom 22. Oktober 1973, 1397(2002) vom 12. März 2002, 1402(2002) vom 30. März 2002, 1403(2002) vom 4. April 2002, 1405(2002) vom 19. April 2002 und 1435(2002) vom 24. September 2002,
 - mit dem erneuten Ausdruck seiner ersten Besorgnis über die tragischen und gewalttätigen Ereignisse, die seit September 2000 in dem gesamten besetzten palästinensischen Gebiet sowie in Israel stattgefunden haben, und über die gefährliche Verschlechterung der Situation in jüngster Zeit, namentlich die Eskalation der außergerichtlichen Hinrichtungen und der Selbstmordbombenanschläge, die ungeheures Leid verursacht und zahlreiche unschuldige Opfer gefordert haben,
 - in Bekräftigung der Illegalität der Ausweisung jedweden Palästinensers durch die Besatzungsmacht Israel und seinen Widerspruch gegen jede derartige Ausweisung erklärend,
 - sowie erneut erklärend, daß das humanitäre Völkerrecht, namentlich das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten, unter allen Umständen geachtet werden muß,
1. verlangt erneut die völlige Einstellung aller Gewalthandlungen, namentlich aller Akte des Terrorismus, der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung;
 2. verlangt, daß die Besatzungsmacht Israel jeglichen Akt der Ausweisung unterläßt und jede Bedrohung der Sicherheit des gewählten Präsidenten der Palästinensischen Selbstregierungsbehörde einstellt;
 3. bekundet seine volle Unterstützung für die Anstrengungen des Quartetts und fordert eine Verstärkung der Anstrengungen, um die Umsetzung des Fahrplans durch die beiden Seiten sicherzustellen, und unterstreicht in dieser Hinsicht die Wichtigkeit des bevorstehenden Treffens des Quartetts in New York;
 4. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis vom 16. September 2003: +11; -1: Vereinigte Staaten; =3: Bulgarien, Deutschland, Großbritannien. Wegen der ablehnden Stimme eines Ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen (**Veto**).

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Illegale israelische Maßnahmen im besetzten Ost-Jerusalem und in dem übrigen besetzten palästinensischen Gebiet. – Resolution ES-10/12* vom 19. September 2003

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf die früheren auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen,
- sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 242(1967) vom 22. November 1967, 338(1973) vom 22. Oktober 1973, 1397(2002) vom 12. März 2002, 1402(2002) vom 30. März 2002, 1403(2002) vom 4. April 2002, 1405(2002) vom 19. April 2002 und 1435(2002) vom 24. September 2002,

- mit dem erneuten Ausdruck ihrer ersten Besorgnis über die tragischen und gewalttätigen Ereignisse, die seit September 2000 stattgefunden haben und die in dem gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, sowie in Israel ungeheures Leid verursacht und zahlreiche unschuldige Opfer gefordert haben,
 - unter Verurteilung der Selbstmordbombenanschläge und ihrer jüngsten Intensivierung sowie in dieser Hinsicht daran erinnernd, daß im Rahmen des Fahrplans die Palästinensische Selbstregierungsbehörde alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen hat, um die Gewalt und den Terror zu beenden,
 - unter Mißbilligung der außergerichtlichen Tötungen und ihrer jüngsten Eskalation sowie unterstreichend, daß diese einen Verstoß gegen das Völkerrecht und das humanitäre Völkerrecht darstellen und die Bemühungen um die Wiederaufnahme des Friedensprozesses gefährden und daß sie beendet werden müssen,
 - in Bekräftigung der Illegalität der Ausweisung jedweden Palästinensers durch die Besatzungsmacht Israel und ihren Widerspruch gegen jede derartige Ausweisung erklärend,
 - erneut erklärend, daß das humanitäre Völkerrecht, namentlich das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten, unter allen Umständen geachtet werden muß,
1. verlangt erneut die völlige Einstellung aller Gewalthandlungen, namentlich aller Akte des Terrorismus, der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung;
 2. verlangt, daß die Besatzungsmacht Israel jeglichen Akt der Ausweisung unterläßt und jede Bedrohung der Sicherheit des gewählten Präsidenten der Palästinensischen Selbstregierungsbehörde einstellt;
 3. bekundet ihre volle Unterstützung für die Anstrengungen des Quartetts und verlangt, daß die beiden Seiten ihren Verpflichtungen im Einklang mit dem Fahrplan vollständig nachkommen, und unterstreicht in dieser Hinsicht die Wichtigkeit des bevorstehenden Treffens des Quartetts in New York;
 4. beschließt, die zehnte Notstandssondertagung vorläufig zu vertagen und den amtierenden Präsidenten der Generalversammlung zu ermächtigen, die Tagung auf Antrag der Mitgliedstaaten wiederaufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: +133; -4: Israel, Marshallinseln, Mikronesien, Vereinigte Staaten; =15: Australien, Fidschi, Guatemala, Honduras, Kamerun, Kanada, Kenia, Kolumbien, Nauru, Nicaragua, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Tonga, Tuvalu.

Ostafrikanisches Zwischenseengebiet

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC). – Resolution 1489(2003) vom 26. Juni 2003

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolution 1291(2000) und die anderen einschlägigen Resolutionen im Zusammenhang mit der Situation in der Demokratischen Republik Kongo, namentlich die Resolutionen 1468 und 1484,

- in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten der Region,
- zutiefst besorgt über die Fortsetzung der Feindseligkeiten im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in der Provinz Nordkivu,
- Kenntnis nehmend von dem zweiten Sonderbericht des Generalsekretärs vom 27. Mai 2003 (S/2003/566) und den darin enthaltenen Empfehlungen,
- erneut seine Bereitschaft bekundend, den Friedensprozeß zu unterstützen, insbesondere durch die Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC), im Einklang mit Resolution 1291(2000),
 1. beschließt, das Mandat der MONUC bis zum 30. Juli 2003 zu verlängern;
 2. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung und Erweiterung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC); Verhängung eines Waffenembargos gegen an dem Konflikt im Osten des Landes beteiligte bewaffnete Gruppen. – Resolution 1493(2003) vom 28. Juli 2003

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo,
- in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten der Region,
- sowie in Bekräftigung dessen, daß alle Staaten verpflichtet sind, die gegen die territoriale Unversehrtheit und die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen unvereinbare Anwendung von Gewalt zu unterlassen,
- besorgt über die anhaltende illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo und in diesem Zusammenhang sein Bekenntnis zur Achtung der Souveränität der Demokratischen Republik Kongo über ihre natürlichen Ressourcen bekräftigend,
- erfreut über den Abschluß des Globalen und alle Seiten einschließenden Übereinkommens über den Übergang in der Demokratischen Republik Kongo (unterzeichnet am 17. Dezember 2002 in Pretoria) und die darauffolgende Einsetzung der Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs,
- zutiefst besorgt über das Andauern der Feindseligkeiten im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in Nord- und Südkivu und in Ituri, und über die damit einhergehenden schweren Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts,
- daran erinnernd, daß alle Parteien verpflichtet sind, im Hinblick auf die umfassende Dislozierung der Mission der Vereinten Nationen in der

- Demokratischen Republik Kongo (MONUC) zu kooperieren,
- erneut seine Unterstützung für die interimistische multinationale Noteinsatztruppe in Bunia bekundend und die Notwendigkeit hervorhebend, die Truppe rechtzeitig auf wirksame Weise abzulösen, wie in Resolution 1484(2003) gefordert, und so optimal zur Stabilisierung von Ituri beizutragen,
 - Kenntnis nehmend von dem zweiten Sonderbericht des Generalsekretärs über die MONUC, datiert vom 27. Mai 2003 (S/2003/566), und den darin enthaltenen Empfehlungen,
 - sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht der nach Zentralafrika entsandten Mission des Sicherheitsrats vom 18. Juni 2003 (S/2003/653),
 - feststellend, daß die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,
 - tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
1. bringt seine Befriedigung über die Verkündung der Übergangsverfassung der Demokratischen Republik Kongo am 4. April 2003 und die am 30. Juni 2003 bekanntgegebene Bildung der Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs zum Ausdruck, ermutigt die kongolesischen Parteien, die Entscheidungen zu treffen, die erforderlich sind, damit die Übergangsinstitutionen beginnen können, ihre Tätigkeit wirksam auszuüben, und ermutigt sie in diesem Zusammenhang außerdem, in die Übergangsinstitutionen Vertreter der aus der Kommission zur Befriedung Ituris hervorgegangenen Interimseinrichtungen aufzunehmen;
 2. beschließt, das Mandat der MONUC bis zum 30. Juli 2004 zu verlängern;
 3. nimmt mit Befriedigung Kenntnis von den Empfehlungen im zweiten Sonderbericht des Generalsekretärs und genehmigt die Erhöhung der Militärstärke der MONUC auf 10 800 Soldaten;
 4. ersucht den Generalsekretär, über seinen Sonderbeauftragten für die Demokratische Republik Kongo, der den Vorsitz in dem Internationalen Komitee zur Unterstützung des Übergangs führt, für die Koordinierung aller Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo zu sorgen und die Koordinierung der Tätigkeiten zur Unterstützung des Übergangs mit den anderen nationalen und internationalen Akteuren zu erleichtern;
 5. legt der MONUC nahe, in Abstimmung mit den anderen Organen der Vereinten Nationen, den Gebern und den nichtstaatlichen Organisationen während der Übergangsphase Hilfe zugunsten der Reform der Sicherheitskräfte, der Wiederherstellung eines Rechtsstaats und der Vorbereitung und Abhaltung von Wahlen im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo zu gewähren, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Unterstützung des Übergangs und der nationalen Aussöhnung;
 6. billigt die vorübergehende Verlegung von Personal der MONUC, das sich gemäß den Ziffern 35 bis 38 des zweiten Sonderberichts des Generalsekretärs in den ersten Monaten der Einrichtung der Übergangsinstitutionen an einem mehrstufigen Sicherheitssystem in Kinshasa beteiligen soll, billigt außerdem die in Ziffer 42 dieses Berichts beschriebene Umgestaltung des Zivilpolizeianteils der MONUC und ermutigt die MONUC, in Gebieten, in denen dringender Bedarf besteht, den Aufbau von Polizeikräften auch weiterhin zu unterstützen;
 7. ermutigt die Geber, die Einrichtung einer integrierten kongolesischen Polizeieinheit zu unterstützen, und billigt die Bereitstellung jedweder zusätzlichen, für ihre Ausbildung möglicherweise benötigten Hilfe durch die MONUC;
 8. verurteilt entschieden die systematischen Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen, einschließlich der Massaker, sowie die anderen Greueln und Verletzungen des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte, insbesondere die sexuellen Gewalthandlungen gegen Frauen und Mädchen, betont, daß die Verantwortlichen, auch auf Führungsebene, vor Gericht gestellt werden müssen, und fordert alle Parteien, einschließlich der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, nachdrücklich auf, alles Notwendige zu tun, um weitere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, insbesondere soweit Zivilpersonen davon betroffen sind, zu verhindern;
 9. erklärt erneut, wie wichtig es ist, in die Friedenssicherungseinsätze eine Geschlechterperspektive zu integrieren, im Einklang mit Resolution 1325(2000), verweist auf die Notwendigkeit, dagegen vorzugehen, daß Gewalt gegen Frauen und Mädchen als Mittel der Kriegführung dient, ermutigt die MONUC in diesem Zusammenhang, sich weiterhin aktiv mit dieser Frage zu befassen, und fordert die MONUC auf, mehr Frauen als Militärbeobachter sowie in anderen Funktionen einzusetzen;
 10. erklärt erneut, daß alle kongolesischen Parteien verpflichtet sind, die Menschenrechte, das humanitäre Völkerrecht sowie die Sicherheit und das Wohl der Zivilbevölkerung zu achten;
 11. fordert die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs nachdrücklich auf sicherzustellen, daß der Schutz der Menschenrechte und die Schaffung eines Rechtsstaats und eines unabhängigen Justizsystems, namentlich die Einrichtung der erforderlichen Institutionen gemäß dem Globalen und alle Seiten einschließenden Übereinkommen, zu ihren höchsten Prioritäten zählen, ermutigt den Generalsekretär, über seinen Sonderbeauftragten, und den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, ihre Anstrengungen zu koordinieren, insbesondere um den Übergangsbehörden der Demokratischen Republik Kongo dabei behilflich zu sein, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, und ermutigt außerdem die Afrikanische Union, in diesem Zusammenhang eine Rolle zu übernehmen;
 12. bekundet seine tiefe Besorgnis über die humanitäre Lage im gesamten Land und insbesondere in den östlichen Regionen und verlangt, daß alle Parteien die Sicherheit der Zivilbevölkerung gewährleisten und der MONUC und den humanitären Organisationen auf diese Weise den vollständigen, uneingeschränkten und sofortigen Zugang zu den hilfsbedürftigen Bevölkerungsgruppen ermöglichen;
 13. verurteilt nachdrücklich, daß bei den Feindseligkeiten in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor Kinder eingezogen und eingesetzt werden, insbesondere in Nord- und Südkivu und in Ituri, und wiederholt die in Resolution 1460(2003) des Sicherheitsrats an alle Parteien gerichtete Aufforderung, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs Informationen über die Maßnahmen vorzulegen, die sie ergriffen haben, um der Einziehung und dem Einsatz von Kindern in ihren bewaffneten Einheiten ein Ende zu setzen, sowie die in Resolution 1261(1999) und späteren Resolutionen enthaltenen Forderungen betreffend den Schutz von Kindern;
 14. verurteilt nachdrücklich die Fortdauer des bewaffneten Konflikts im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere die schweren Verstöße gegen die Waffenruhe, zu denen es in letzter Zeit in Nord- und Südkivu gekommen ist, darunter vor allem die Offensiven der Kongolesischen Sammlungsbewegung für die Demokratie (RCD-Goma), verlangt, daß alle Parteien gemäß dem ›Acte d'Engagement‹ von Bujumbura vom 19. Juni 2003 die Feindseligkeiten unverzüglich und ohne Vorbedingung vollständig einstellen und sich auf die im Rahmen der Entflechtungspläne von Kampala und Harare vereinbarten Positionen zurückziehen und daß sie jede Provokationshandlung unterlassen;
 15. verlangt, daß alle Parteien von jedweder Einschränkung der Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen Abstand nehmen, erinnert alle Parteien daran, daß sie verpflichtet sind, der MONUC vollständigen und ungehinderten Zugang zu gewähren, damit sie ihren Auftrag erfüllen kann, und bittet den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, jede Nichteinhaltung dieser Verpflichtung zu melden;
 16. verleiht seiner Besorgnis darüber Ausdruck, daß die fortwährenden Feindseligkeiten im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo die Maßnahmen der MONUC im Prozeß der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Wiedereingliederung oder Neuansiedlung (DDRRR) der in Kapitel 9.1 der Waffenruhevereinbarung von Lusaka (S/1999/815) genannten ausländischen bewaffneten Gruppen ernsthaft beeinträchtigen, fordert alle beteiligten Parteien nachdrücklich auf, mit der MONUC zusammenzuarbeiten, und unterstreicht, wie wichtig es ist, daß im Rahmen dieses Prozesses rasche und spürbare Fortschritte erzielt werden;
 17. ermächtigt die MONUC, bis zur Schaffung eines nationalen Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramms in Abstimmung mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und anderen in Betracht kommenden Organisationen der Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs dabei behilflich zu sein, diejenigen kongolesischen Kombattanten zu entwaffnen und zu demobilisieren, die sich möglicherweise freiwillig entschließen, sich am Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozeß im Rahmen des mehrere Länder umfassenden Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramms zu beteiligen;
 18. verlangt, daß alle Staaten und insbesondere die Staaten der Region, einschließlich der Demokratischen Republik Kongo, sicherstellen, daß den in der Demokratischen Republik Kongo befindlichen Bewegungen und bewaffneten Gruppen keine direkte oder indirekte Hilfe, insbesondere Militär- oder Finanzhilfe, gewährt wird;
 19. verlangt, daß alle Parteien den Militärbeobachtern der MONUC uneingeschränkten Zugang gewähren, so auch an Häfen, Flughäfen, Flugplätzen, Militärstützpunkten und Grenzübergängen, und ersucht den Generalsekretär, Militärbeobachter der MONUC nach Nord- und Südkivu sowie nach Ituri zu entsenden und dem Sicherheitsrat regelmäßig über die Position der Bewegungen und bewaffneten Gruppen und über Informationen im Zusammenhang

- mit Waffenlieferungen und der Präsenz ausländischen Militärs Bericht zu erstatten, insbesondere durch die Überwachung der Nutzung der Landbahnen in dieser Region;
20. beschließt, daß alle Staaten, einschließlich der Demokratischen Republik Kongo, zunächst für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Lieferung, den Verkauf und die Weitergabe, auf direktem oder indirektem Wege, von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen oder durch Schiffe oder Luftfahrzeuge, die ihre Flagge führen, von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sowie die Bereitstellung jedweder Hilfe, Beratung oder Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten an alle im Gebiet von Nord- und Südkivu sowie Ituri operierenden ausländischen und kongolesischen bewaffneten Gruppen und Milizen sowie an diejenigen Gruppen in der Demokratischen Republik Kongo, die nicht Vertragsparteien des Globalen und alle Seiten einschließenden Übereinkommens sind, zu verhindern;
21. beschließt, daß die mit Ziffer 20 verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden auf
- Lieferungen an die MONUC, die interimistische multinationale Noteinsatztruppe in Bunia und die integrierten nationalen kongolesischen Armee- und Polizeikräfte;
 - Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, und damit zusammenhängende technische Hilfe und Ausbildung, die dem Generalsekretär im voraus über seinen Sonderbeauftragten angekündigt werden;
22. beschließt, am Ende der ersten 12 Monate die Lage in der Demokratischen Republik Kongo und insbesondere im östlichen Teil des Landes zu überprüfen, mit dem Ziel, die in Ziffer 20 festgelegten Maßnahmen zu verlängern, falls bei dem Friedensprozeß keine maßgeblichen Fortschritte erzielt wurden, insbesondere was die Beendigung der Unterstützung für die bewaffneten Gruppen, eine wirksame Waffenruhe und Fortschritte bei der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Wiedereingliederung oder Neuansiedlung der ausländischen und kongolesischen bewaffneten Gruppen angeht;
23. bekundet seine Entschlossenheit, die Befolgung der in Ziffer 20 festgelegten Maßnahmen genau zu überwachen und die Schritte in Erwägung zu ziehen, die notwendig sind, um die wirksame Überwachung und Durchführung dieser Maßnahmen sicherzustellen, namentlich die Schaffung eines Überwachungsmechanismus;
24. fordert die Nachbarstaaten der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere Rwanda und Uganda, die Einfluß auf die im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo operierenden Bewegungen und bewaffneten Gruppen haben, nachdrücklich auf, positiv auf diese einzuwirken, ihre Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln beizulegen und sich dem Prozeß der nationalen Aussöhnung anzuschließen;
25. ermächtigt die MONUC, in den Einsatzgebieten ihrer bewaffneten Einheiten und soweit dies nach ihrem Urteil im Rahmen ihrer Mittel möglich ist, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um
- das Personal, die Einrichtungen, die Anlagen und die Ausrüstung der Vereinten Nationen zu schützen;
 - die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals zu gewährleisten, vor allem auch desjenigen Personals, das an Beobachtungs-, Verifikations- oder Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Repatriierungs-, Wiedereingliederungs- oder Neuansiedlungsmissionen beteiligt ist;
 - Zivilpersonen und Mitarbeiter humanitärer Hilfsorganisationen, die unmittelbar von körperlicher Gewalttätigkeit bedroht sind, zu schützen; und
 - zur Verbesserung der Sicherheitsbedingungen beizutragen, unter denen humanitäre Hilfe geleistet wird;
26. ermächtigt die MONUC, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um ihren Auftrag im Bezirk Ituri und, soweit dies nach ihrem Urteil im Rahmen ihrer Mittel möglich ist, in Nord- und Südkivu zu erfüllen;
27. ersucht den Generalsekretär, so bald wie möglich die taktische Truppe in Brigadestärke, deren Einsatzkonzept in den Ziffern 48 bis 54 seines zweiten Sonderberichts dargelegt ist, in den Bezirk Ituri zu dislozieren, einschließlich der in Resolution 1484(2003) erbetenen Verstärkung der Präsenz der MONUC in Bunia bis Mitte August 2003, insbesondere mit dem Ziel, zur Stabilisierung der Sicherheitsbedingungen beizutragen und die humanitäre Lage zu verbessern, den Schutz der Flugplätze und der in Lagern lebenden Vertriebenen zu gewährleisten und, soweit die Umstände dies erfordern, dazu beizutragen, die Sicherheit der Zivilbevölkerung und des Personals der Vereinten Nationen und der humanitären Organisationen in Bunia und seiner Umgebung und anschließend, sobald es die Situation zuläßt, in anderen Teilen Ituris zu gewährleisten;
28. verurteilt kategorisch die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und sonstigen Quellen des Reichtums der Demokratischen Republik Kongo und bekundet seine Absicht, Mittel zu prüfen, um ihr ein Ende zu setzen, erwartet mit Interesse den von der Sachverständigenkommission in Kürze vorzulegenden Bericht über diese illegale Ausbeutung und den Zusammenhang zwischen ihr und der Fortsetzung der Feindseligkeiten und verlangt, daß alle Parteien und interessierten Staaten mit der Sachverständigenkommission voll zusammenarbeiten;
29. legt den Regierungen der Demokratischen Republik Kongo, Rwandas, Ugandas und Burundis nahe, Schritte zur Normalisierung ihrer Beziehungen zu unternehmen und zusammenzuarbeiten, um die gegenseitige Sicherheit entlang ihrer gemeinsamen Grenzen zu gewährleisten, und bittet diese Regierungen, untereinander Abkommen über gutnachbarliche Beziehungen zu schließen;
30. erklärt erneut, daß zu gegebener Zeit unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union eine internationale Konferenz über Frieden, Sicherheit, Demokratie und Entwicklung im Ostafrikanischen Zwischengebiet veranstaltet werden soll, unter Beteiligung aller Regierungen der Region und aller anderen beteiligten Parteien, mit dem Ziel, die Stabilität in der Region zu festigen und Bedingungen herbeizuführen, die es jedem erlauben werden, das Recht zu genießen, in Frieden innerhalb der jeweiligen nationalen Grenzen zu leben;
31. bekundet erneut seine vorbehaltlose Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und das gesamte Personal der MONUC sowie für die Anstrengungen, die sie weiterhin unternehmen, um den Parteien in der Demokratischen Republik Kongo und in der Region dabei behilflich zu sein, den Friedensprozeß voranzubringen;
32. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo. – Resolution 1499(2003) vom 13. August 2003

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere die Resolutionen 1457(2003) und 1493(2003),
- unter Begrüßung der jüngsten Fortschritte in dem politischen Prozeß sowie bei der Bildung der Übergangsregierung in der Demokratischen Republik Kongo,
- mit großer Besorgnis davon Kenntnis nehmend, daß die Plünderung der natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere im östlichen Teil des Landes, weiter anhält, wie der Vorsitzende der Sachverständigenkommission für die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer der Demokratischen Republik Kongo (im folgenden als »Gruppe« bezeichnet) dem Rat am 24. Juli 2003 in einer Zwischenunterrichtung mitteilte, und betonend, daß im Hinblick auf die für derartige Aktivitäten Verantwortlichen geeignete Maßnahmen zu ergreifen sind,
- Kenntnis nehmend von den Bemühungen der Gruppe um die Aufnahme eines konstruktiven Dialogs mit den in ihrem Bericht vom 15. Oktober 2002 (S/2002/1146) benannten Personen, Unternehmen und Staaten,
- erfreut darüber, daß die Reaktionen dieser Personen, Unternehmen und Staaten als Anhang zu dem Bericht der Gruppe veröffentlicht wurden,
- anerkennend, daß der Austausch von Informationen und die Bemühungen um die Lösung anstehender Probleme dazu beitragen werden, die Arbeit der Gruppe transparenter zu machen und das Bewußtsein für die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer der Demokratischen Republik Kongo im Kontext des Konflikts, insbesondere ihre Verbindung zum unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen, zu schärfen, davon Kenntnis nehmend, daß die Gruppe beabsichtigt, im Einklang mit Ziffer 9 der Resolution 1457(2003) die Namen derjenigen, mit denen sie bis zum Ablauf ihres Mandats zu einer Lösung gelangen konnte, aus den Anlagen zu ihrem Bericht zu streichen,
- mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für die Gruppe in ihrem Bemühen, unter anderem durch einen Dialog mit den in ihrem jüngsten Bericht benannten Parteien, insbesondere mit den beteiligten Regierungen, ein klareres Bild der Aktivitäten im Zusammenhang mit der illegalen Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo herzustellen und ihre Feststellungen während der noch verbleibenden Mandatsperiode zu aktualisieren,

1. ersucht den Generalsekretär, das Mandat der Gruppe bis zum 31. Oktober 2003 zu verlängern, damit sie die noch verbleibenden Elemente ihres Auftrags abschließen kann, woraufhin die Gruppe dem Rat einen Schlußbericht vorlegen wird;
2. verlangt erneut, daß alle beteiligten Staaten sofortige Maßnahmen ergreifen, um der illegalen Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer der Demokratischen Republik Kongo ein Ende zu setzen;
3. ersucht die Gruppe, den beteiligten Regierungen, wie in den Ziffern 12 und 13 der Resolution 1457(2003) verlangt, die notwendigen Informationen unter gebührendem Schutz der Quellen zu übermitteln, damit sie bei Bedarf geeignete Maßnahmen im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und ihren internationalen Verpflichtungen ergreifen können;
4. fordert alle Staaten auf, dabei die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu achten;
5. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Unterstützung der Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC) durch die interimistische multinationale Notensatztruppe in Bunia. – Resolution 1501(2003) vom 26. August 2003

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere die Resolutionen 1484(2003) und 1493(2003),
- in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten der Region,
- zutiefst besorgt über die Fortsetzung der Feindseligkeiten im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere im Bezirk Ituri sowie in den Provinzen Nord- und Südkivu,
- erneut erklärend, daß er den Friedensprozeß und die nationale Aussöhnung unterstützt, insbesondere durch die Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC),
- sowie erneut seine Unterstützung für die im Einklang mit Resolution 1484(2003) in Bunia dislozierte interimistische multinationale Notensatztruppe erklärend und betonend, daß sichergestellt werden muß, daß die Übertragung der Autorität von der Truppe auf die MONUC am 1. September 2003 unter den bestmöglichen Voraussetzungen erfolgt, um so effizient wie möglich zur weiteren Stabilisierung Ituris beizutragen,
- nach Kenntnisnahme des Schreibens des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 14. August 2003 (S/2003/821) sowie der darin enthaltenen Empfehlung,
- feststellend, daß die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. billigt die Empfehlung in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 14. August 2003;
2. ermächtigt die Mitgliedstaaten der interimistischen multinationalen Notensatztruppe, im Rahmen der Mittel, die den bis zum 1. September 2003 noch in Bunia befindlichen Anteilen der Truppe zur Verfügung stehen, dem in der Stadt und ihrer unmittelbaren Umgebung eingesetzten Kontingent der MONUC während der Entflechtung der Truppe, die höchstens bis 15. September 2003 dauern soll, Hilfe zu gewähren, falls die MONUC sie darum ersucht und falls außergewöhnliche Umstände dies erfordern;
3. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Rwanda

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Ernennung des Anklägers des Internationalen Strafgerichtshofs für Rwanda. – Resolution 1505(2003) vom 4. September 2003

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolution 1503(2003) vom 28. August 2003,
- in Anbetracht dessen, daß der Rat mit der genannten Resolution das neue Amt eines Anklägers des Internationalen Strafgerichtshofs für Rwanda geschaffen hat,
- eingedenk des Wortlauts von Artikel 15 Absatz 4 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für Rwanda, den der Rat in seiner Resolution 1503(2003) angenommen hat,
- nach Prüfung des Vorschlags des Generalsekretärs, Herrn Hassan Bubacar Jallow zum Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs für Rwanda zu ernennen,
- > ernennt Herrn Hassan Bubacar Jallow mit Wirkung vom 15. September 2003 für eine vierjährige Amtszeit zum Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs für Rwanda.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Sierra Leone

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Stufenweiser Abzug der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNAMSIL). – Resolution 1492(2003) vom 18. Juli 2003

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Sierra Leone,
- in der Erkenntnis, daß die Sicherheitslage in der Region des Mano-Flusses nach wie vor prekär ist, insbesondere angesichts des Konflikts in Liberia, und daß es geboten ist, die Kapazität der Polizei und der Streitkräfte Sierra Leones weiter zu verstärken, damit sie selbstständig die Sicherheit und die Stabilität aufrechterhalten können,
- Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 23. Juni 2003 (S/2003/663), insbesondere von den in den Ziffern 32 bis 40 beschriebenen Optionen für den stufenweisen

Abzug der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNAMSIL),

1. billigt die Empfehlung des Generalsekretärs in Ziffer 68 seines Berichts, bei der Verringerung der Personalstärke der UNAMSIL nach der Option des »modifizierten Status quo« im Hinblick auf einen Abzug bis zum Dezember 2004 vorzugehen, und begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, dem Rat Anfang 2004 zusätzliche Empfehlungen betreffend eine Restpräsenz der Vereinten Nationen vorzulegen;
2. beschließt, die wichtigsten Kriterien für die Personalverringerung genau zu überwachen, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat am Ende jeder Phase sowie in regelmäßigen Abständen über die Fortschritte im Hinblick auf die Einhaltung der Kriterien Bericht zu erstatten und die gegebenenfalls notwendigen Empfehlungen zur Planung der nachfolgenden Abzugsphasen abzugeben;
3. ersucht den Generalsekretär, dementsprechend zu verfahren;
4. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNAMSIL). – Resolution 1508(2003) vom 19. September 2003

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Sierra Leone,
- in Bekräftigung des Bekenntnisses aller Staaten zur Achtung der Souveränität, politischen Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sierra Leones,
- erfreut über die zunehmend stabile Sicherheitslage in Sierra Leone und dazu ermutigend, weitere Fortschritte bei der Stärkung der Fähigkeit der Polizei und der Streitkräfte Sierra Leones zu erreichen, selbstständig die Sicherheit und die Stabilität aufrechtzuerhalten,
- feststellend, daß die dauerhafte Stabilität in Sierra Leone vom Frieden in der Subregion abhängen wird, besonders in Liberia, und betonend, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Subregion im Hinblick auf dieses Ziel ist und daß es notwendig ist, die Anstrengungen der Vereinten Nationen, zur Festigung des Friedens und der Sicherheit in der Subregion beizutragen, zu koordinieren,
- erneut erklärend, welche Bedeutung der wirksamen Konsolidierung der Stabilität und der staatlichen Autorität in ganz Sierra Leone, insbesondere in den Diamantenfeldern, der Wiedereingliederung der ehemaligen Kombattanten, der freiwilligen und ungehinderten Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen und der vollen Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit zukommt, unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes von Frauen und Kindern, und betonend, daß die Vereinten Nationen die Regierung Sierra Leones bei der Verwirklichung dieser Ziele auch weiterhin unterstützen,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 5. September 2003 (S/2003/863),
- 1. beschließt, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNAMSIL) um

- einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem 30. September 2003 zu verlängern;
2. dankt denjenigen Mitgliedstaaten, die Truppen, Zivilpolizei und Unterstützungsanteile für die UNAMSIL zur Verfügung stellen, sowie denjenigen, die entsprechende Zusagen abgegeben haben;
 3. lobt die UNAMSIL für die Fortschritte, die sie bei der Anpassung ihrer Personalstärke, ihrer Zusammensetzung und ihrer Dislozierung gemäß den Resolutionen 1436(2002) und 1492 (2003) des Sicherheitsrats bisher erzielt hat, und begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, mit diesen Anpassungen fortzufahren, wie in Ziffer 10 seines Berichts beschrieben;
 4. betont, daß die Stärkung der Verwaltungskapazitäten der Regierung Sierra Leones, insbesondere der Wirksamkeit und Stabilität der Polizei, der Armee, des Strafvollzugssystems und einer unabhängigen Richterschaft, eine wesentliche Voraussetzung für langfristigen Frieden und eine dauerhafte Entwicklung ist, und fordert die Regierung Sierra Leones nachdrücklich auf, mit Unterstützung der Geber und der UNAMSIL, in Übereinstimmung mit ihrem Mandat, die Konsolidierung der Zivilgewalt und der öffentlichen Dienste im ganzen Land zu beschleunigen und die operative Wirksamkeit und die Leistungsfähigkeit des Sicherheitssektors weiter zu verstärken;
 5. fordert die Regierung Sierra Leones nachdrücklich auf, ihre Kontrolle und Regulierung des Diamantenabbaus weiter zu stärken, namentlich durch den Hochrangigen Lenkungs-ausschuß, und ermutigt die Mitgliedstaaten, Kandidaten für die Position des Polizeiberaters für den Diamantenabbau vorzuschlagen;
 6. nimmt mit ernsthafter Besorgnis Kenntnis von der prekären finanziellen Lage des Sondergerichtshofs für Sierra Leone, appelliert erneut an die Staaten, entsprechend dem Ersuchen des Generalsekretärs in seinem Schreiben vom 18. März 2003 großzügige Beiträge zu dem Gerichtshof zu leisten, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, mit dem Gerichtshof voll zusammenzuarbeiten;
 7. lobt die Kommission für Wahrheit und Aussöhnung für ihre Arbeit, legt den Staaten nahe, großzügige Beiträge an sie zu leisten, und begrüßt die Absicht der Regierung Sierra Leones, eine Menschenrechtskommission einzurichten;
 8. bekundet seine nachdrückliche Unterstützung für die von der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS) unternommenen Anstrengungen zur Friedenskonsolidierung in der Subregion und legt den Präsidenten der Mitgliedstaaten der Mano-Fluß-Union nahe, den Dialog wiederaufzunehmen und ihren Verpflichtungen zur Konsolidierung des Friedens und der Sicherheit in der Region nachzukommen;
 9. begrüßt die Dislozierung der ECOWAS-Truppen nach Liberia, unterstützt von der UNAMSIL, verlangt erneut, daß die bewaffneten Gruppen in Liberia illegale Einfälle in Sierra Leone unterlassen, und legt den sierraleonischen Streitkräften nahe, zusammen mit der UNAMSIL auch weiterhin intensive Patrouillen entlang der Grenze zu Liberia durchzuführen;
 10. ermutigt die UNAMSIL, die freiwillige Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen innerhalb ihres Einsatzgebiets im Rahmen ihrer Möglichkeiten weiter zu unterstützen;
 11. begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, die sicherheitsbezogene, politische, humanitäre und die Menschenrechte betreffende Lage in Sierra

Leone weiterhin genau zu beobachten und dem Rat nach entsprechenden Konsultationen mit den truppenstellenden Ländern und der Regierung Sierra Leones Bericht zu erstatten und ihm dabei etwaige zusätzliche Empfehlungen vorzulegen;

12. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Sudan

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 10. Oktober 2003 (UN-Dok. S/PRST/2003/16)

Auf der 4839. Sitzung des Sicherheitsrats am 10. Oktober 2003 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Schreiben des Ständigen Vertreters Sudans bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2. Oktober 2003« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt die in Naivasha (Kenia) geschlossene Vereinbarung über Sicherheitsregelungen zwischen der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung/-armee (SPLM/A). Der Rat wiederholt, daß er die Unterzeichnung des Protokolls von Machakos begrüßt, das eine tragfähige Grundlage für eine Lösung des Konflikts in Sudan bildet. Der Sicherheitsrat sieht dem erfolgreichen Abschluß eines umfassenden Friedensabkommens auf der Grundlage des Protokolls von Machakos mit Interesse entgegen. Der Rat bekundet ferner seine Anerkennung für die maßgebliche Rolle der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung (IGAD) unter Führung des Präsidenten Kenias, des kenianischen Sonderabgesandten, der Abgesandten der anderen IGAD-Mitgliedstaaten und der internationalen Beobachter bei den sudanesischen Friedensgesprächen.

Der Sicherheitsrat begrüßt außerdem die Fortsetzung der Waffenruhe und die Einrichtung des Verifikations- und Überwachungsteams, der Gemeinsamen Überwachungskommission und des Überwachungsteams für den Schutz von Zivilpersonen und legt den Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, nahe, finanzielle und logistische Beiträge zu leisten.

Der Sicherheitsrat versichert die Parteien seiner Bereitschaft, sie bei der Durchführung des umfassenden Friedensabkommens zu unterstützen, und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, so bald wie möglich und im Benehmen mit den Parteien, den Moderatoren der IGAD und den internationalen Beobachtern mit den Vorbereitungsarbeiten dafür zu beginnen, wie die Vereinten Nationen die Durchführung eines umfassenden Friedensabkommens am besten voll unterstützen können.«

Westsahara

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO). – Resolution 1495(2003) vom 31. Juli 2003

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine Resolutionen zur Westsahara-Frage und insbesondere in Bekräftigung der Resolution 1429(2002) vom 30. Juli 2002,
- betonend, daß angesichts des Ausbleibens von Fortschritten bei der Beilegung der Streitigkeit über Westsahara eine politische Lösung unabdingbar ist,
- besorgt darüber, daß das Ausbleiben von Fortschritten dem Volk Westsaharas weiterhin Leid bringt, eine mögliche Quelle der Instabilität in der Region bleibt und die wirtschaftliche Entwicklung der Maghreb-Region behindert,
- in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, den Parteien bei der Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und gegenseitig annehmbaren politischen Lösung behilflich zu sein, die die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara im Rahmen von Regelungen vorsieht, die mit den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen, und unter Hinweis auf die diesbezügliche Rolle und die diesbezüglichen Verantwortlichkeiten der Parteien,
- den Parteien seine Anerkennung dafür aussprechend, daß sie ihre Verpflichtung auf die Waffenruhe weiterhin einhalten, und erfreut über den wesentlichen Beitrag, den die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO) in dieser Hinsicht leistet,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 23. Mai 2003 (S/2003/565) und des von seinem Persönlichen Abgesandten vorgelegten Friedensplans für die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara sowie der Antworten der Parteien und der Nachbarstaaten,
- tätig werdend nach Kapitel VI der Charta der Vereinten Nationen,
 1. unterstützt weiterhin nachdrücklich die Anstrengungen des Generalsekretärs und seines Persönlichen Abgesandten und unterstützt gleichermaßen ihren Friedensplan für die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara als eine optimale, auf einer Vereinbarung zwischen den beiden Parteien beruhende politische Lösung;
 2. fordert die Parteien auf, mit den Vereinten Nationen und miteinander auf die Annahme und Durchführung des Friedensplans hinzuwirken;
 3. fordert alle Parteien und die Staaten der Region auf, mit dem Generalsekretär und seinem Persönlichen Abgesandten uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;
 4. bekräftigt ihre Forderung an die Polisario-Front, alle verbleibenden Kriegsgefangenen im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht ohne weitere Verzögerung freizulassen, und ihre Forderung an Marokko und die Polisario-Front, auch weiterhin mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zusammenzuarbeiten, um das Schicksal der seit dem Beginn des Konflikts vermißten Personen aufzuklären;
 5. fordert die Parteien erneut auf, mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) bei der Durchführung vertrauensbildender Maßnahmen zusammenzuarbeiten, und legt der internationalen Gemeinschaft nach wie vor eindringlich nahe, dem UNHCR und dem Welternährungspro-

Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York

gramm großzügige Unterstützung zu gewährleisten, um ihnen bei der Überwindung der sich verschlechternden Ernährungslage unter den Flüchtlingen behilflich zu sein;

6. beschließt, das Mandat der MINURSO bis zum 31. Oktober 2003 zu verlängern;

7. ersucht den Generalsekretär, vor Ablauf des derzeitigen Mandats einen Bericht zur Lage

vorzulegen, der Angaben über den Stand der Durchführung dieser Resolution enthält;

8. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben. Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Buchbesprechungen

Zygojannis, Philipp A.: Die Staatengemeinschaft und das Kosovo. Humanitäre Intervention und internationale Übergangsverwaltung unter Berücksichtigung einer Verpflichtung des Interventions zur Nachsorge

Berlin: Duncker & Humblot 2003
280 S., 65,80 Euro

Einen großen Bogen spannt die im Jahre 2002 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Kiel angenommene Dissertation von Philipp A. Zygojannis. Sie setzt sich mit zwei Themenkomplexen auseinander, von denen jeder für sich eine eigene Studie gerechtfertigt hätte: mit den Luftangriffen der NATO von 1999 gegen Jugoslawien und mit der in der Folge eingerichteten internationalen Übergangsverwaltung im Kosovo. Jedenfalls für die Auseinandersetzung mit der Übergangsverwaltung ist zu berücksichtigen, daß das Manuskript im Oktober 2001 abgeschlossen wurde.

Nach einer etwas kursorischen Einleitung gibt der Verfasser zunächst einen knappen historischen Überblick, der auf knapp zehn Seiten die Grundlagen des Kosovo-Konflikts, die Vertiefung der Spannungen nach 1980, die Folgen der »aggressive(n) Expansionspolitik von Milošević« (S. 24) und schließlich die Zuspitzung nach 1998 und die Luftangriffe skizziert. Dann erfolgt eine umfangreiche völkerrechtliche Bewertung der Luftangriffe (S. 30-124).

Schon zu Beginn seiner Ausführungen zur Evaluierung der völkerrechtlichen Zulässigkeit der Militäraktion der NATO gegen Jugoslawien macht der Verfasser deutlich, daß er diese Bewertung lediglich als Zwischenschritt auf dem Weg zur künftigen Ausgestaltung der einschlägigen Regeln des Völkerrechts ansieht. Er meint, »die reine Subsumtion der Ereignisse unter die geschriebenen Regeln des Völkerrechts« werde »kein befriedigendes Ergebnis bringen«, und fragt, »ob und inwiefern die Ereignisse im Kosovo das internationale Recht verändern werden« (S. 31). Auch wenn in der Tat die Frage nach der Weiterentwicklung des auf das Gewaltverbot bezogenen Völkerrechts zu stellen ist, so ist die offensichtlich von vornherein negative Bewertung des geltenden Völkerrechts durch den Verfasser unbefriedigend: Was ist »reine« Subsumtion? Warum nur die »geschriebenen« Regeln des Völkerrechts, geht der Verfasser doch selbst später auf Gewohnheitsrecht ein? Was ist ein »befriedigendes« Ergebnis? Auch in der Art der Darstellung scheint er sich schon zu Beginn der Studie von den Kritikern der NATO-Militäraktion zu distanzieren, wenn er davon spricht, daß es Stimmen gebe, »die den Erfolg der Militäraktion als solche in Frage stellen« (S. 30 – was macht denn den »Erfolg« aus?). Oder

wenn er formuliert, die Existenz des sogenannten Hufeisenplans werde »plötzlich« (S. 30) in Zweifel gezogen. Immerhin räumt Zygojannis ein, daß sich »nicht alle Einzelheiten der Ereignisse im Kosovo ohne Zweifel« aufklären lassen (S. 37). Zutreffend spricht er dann statt von Völkermord von »massive(n) und fortdauernde(n) Menschenrechtsverletzungen (von serbischer Seite) an den Kosovo-Albanern« (S. 37). Vor diesem Hintergrund wendet er sich der rechtlichen Bewertung der Luftangriffe zu und sieht zunächst das in Artikel 2 Ziffer 4 der Charta der Vereinten Nationen verankerte Gewaltverbot tangiert (S. 43). Eine Mandatierung durch den Sicherheitsrat wäre nach zutreffender Ansicht des Verfassers zwar möglich gewesen, hat aber nicht stattgefunden; auch Art. 51 der Charta scheidet aus, so daß er sich dann der Legitimation durch Berufung auf Grundsätze der humanitären Intervention zuwendet (S. 52ff.). Diesbezüglich bejaht der Verfasser die Existenz eines aus der Charta abgeleiteten völkerrechtlichen Nothilferechts (S. 58), läßt sich allerdings auf eine vertiefte Auseinandersetzung (auch mit dem breit gefächerten kritischen Schrifttum) nicht ein. Seine Schlußfolgerung ist nicht tragfähig. Sie wirkt eher wie ein (den Rezensenten nicht überzeugendes) rechtspolitisches Desiderat. Sowohl inhaltlich als auch von der Quellenauswertung her ist das Fazit zur humanitären Intervention (S. 60-63) nicht überzeugend.

Auf S. 63 beginnt der Verfasser dann – nachdem er die Zulässigkeit der humanitären Intervention doch schon bejaht hat (auf Grund eines Hineinlesens in die Charta) – mit dem Versuch einer prospektiven Rechtsquellenverortung. Zutreffend kommt er auf S. 69 nun zu dem Ergebnis, daß noch keine gewohnheitsrechtliche Grundlage für die humanitäre Intervention ausgemacht werden kann, und entwickelt »Kriterien« für die humanitäre Intervention de lege ferenda, also aus dem Gesichtspunkt einer (von ihm gewünschten) künftigen Regelung heraus. Dieser Teil der Untersuchung enthält eine Fülle interessanter Erwägungen und zeichnet sich durch eine detailreiche Auswertung der Fakten des Kosovo-Konflikts aus. Zygojannis diskutiert die folgenden Elemente: Verletzung des menschenrechtlichen Mindeststandards (hier wäre eine Diskussion von Art. 5 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs interessant gewesen), ausschließlich auf die Beseitigung der Menschenrechtsverletzungen gerichtetes Interesse des Interventions, Eingriff als Ultima ratio, Subsidiarität gegenüber Maßnahmen der UN, Verhältnismäßigkeit der Gewaltanwendung, Beachtung des humanitären Völkerrechts, Einstellung der Gewaltanwendung bei Zweckerreichung, vorherige Feststellung einer Friedensbedrohung durch den Sicherheitsrat, Legitimität des Han-

delnden und die Verpflichtung des Interventions zur Nachsorge. Die Auswahl der Kriterien, ihre Reihung und teilweise auch die erläuterten Ausführungen dazu vermögen nicht durchweg zu überzeugen. Vieles fügt sich – obwohl anerkannt werden muß, daß es sich um Überlegungen de lege ferenda handelt – nicht ausreichend in den Kontext des nach wie vor als Ausgangspunkt zu betrachtenden völkerrechtlichen Gewaltverbots und der anerkannten Durchbrechungen desselben ein. Zwar räumt der Verfasser selbst ein, daß die »beschriebenen Voraussetzungen ... mit Sicherheit nicht vollständig« sind (S. 107). Es vermag jedoch nicht zu überzeugen, lediglich unter Hinweis auf »die Schwächen des Systems der Vereinten Nationen« von der »Notwendigkeit ... unilaterale(n) Eingreifen(s)« und der Schaffung eines Rechtsrahmens hierfür auszugehen. Völkerrechtspolitisch erfreulich ist, daß der Verfasser seine Überlegungen daraufhin überprüft, welche Auswirkungen sie auf die Stellung des Sicherheitsrats und auf Regionalorganisationen haben (S. 108ff.).

Interessante Überlegungen präsentiert er dann im Zusammenhang mit der Verpflichtung des Interventions zur Nachsorge im Fall einer humanitären Intervention. Die wenigen Seiten (S. 125-139), die der Verfasser den damit zusammenhängenden Rechtsfragen widmet, vermögen das Problem zwar nur anzudeuten, sollten jedoch als Anregung für eine weitere Auseinandersetzung mit dem Thema dienen. Ob der Befund, daß sich eine Nachsorgepflicht tatsächlich nicht aus dem geltenden Völkerrecht ergibt, in jeder Hinsicht überzeugen kann, mag dahinstehen. Die Auseinandersetzung damit bildet für die Zwecke der vorliegenden Studie jedenfalls die Brücke zwischen der Erörterung der humanitären Intervention und der sich anschließenden Analyse der UN-Übergangsverwaltung.

Der Verfasser stellt zunächst deren Entstehungsgeschichte dar und setzt sich mit dem militärisch-technischen Abkommen vom Juni 1999 zwischen der NATO-geführten Sicherheitspräsenz und den Regierungen Jugoslawiens und Serbiens (S. 150ff.) und mit der Resolution 1244(1999) des Sicherheitsrats (S. 156ff.) auseinander, um dann einen Vergleich zum Abkommen von Rambouillet vorzunehmen (S. 164ff.). Die Schlußfolgerung des Autors, daß das Abkommen von Rambouillet für die Regierung Milošević günstiger gewesen wäre, ist durchaus plausibel. Im Anschluß daran erläutert er Mandat, Struktur und Tätigkeitsfelder der Übergangsverwaltung (S. 172ff.) und diskutiert die Auswirkungen des Machtwechsels in Rest-Jugoslawien vom Oktober 2000 (S. 208ff.). Die Erörterung der tatsächlichen und rechtlichen Probleme ist zwar durchaus lesenswert; sie beinhaltet aber keine konzeptionelle Analyse der UN-